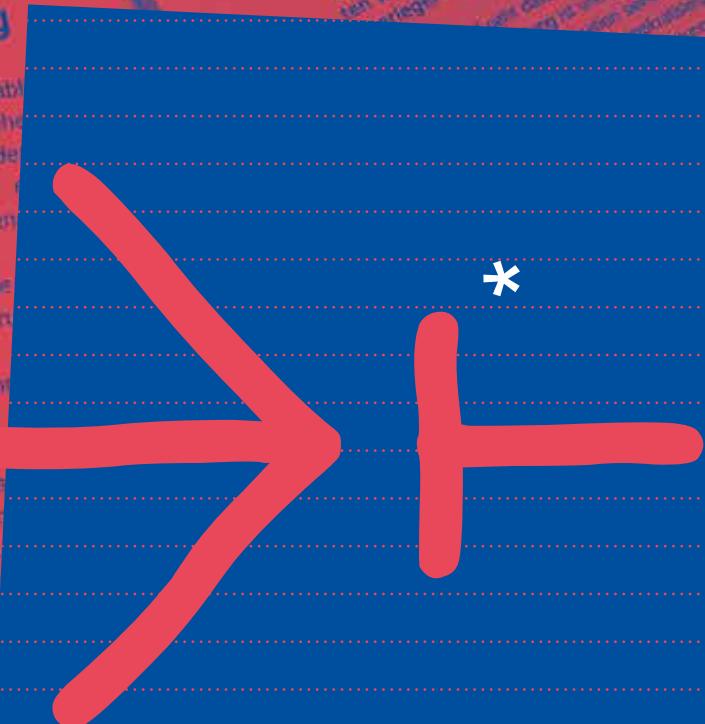


vcp



VERBAND CHRISTLICHER
PFADFINDERINNEN UND
PFADFINDER



HANDREICHUNG

achtsam & aktiv

**Die schönsten Empfehlungen
nutzen nichts, wenn sie nicht
umgesetzt werden.**

**Christine Bergmann, Unabhängige Beauftragte
zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs
2010–2011**

Inhalt

1. Wissen	6
1.2. Sexualisierte Gewalt – was ist das?	6
1.2. Betroffene und Täter*innen	8
1.2.1. Wer sind die Betroffenen?	8
1.2.2. Wer sind die Täter*innen?	10
1.2.3. Strategien von erwachsenen Täter*innen	12
1.2.4. Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen	14
1.3. Mögliche Signale und Folgen	17
1.4. Sexualisierte Gewalt innerhalb und außerhalb des VCP	18
1.5. Rechtliche Hintergründe	18
2. VCP-Haltung	24
2.1. Kultur der Achtsamkeit	24
2.1.1 Beteiligungskultur und Beteiligungsklima im Alltag	25
2.1.2 Grenzachtende Organisationskultur	26
2.2. Selbstverpflichtung	27
3. Prävention	31
3.1. Was ist Prävention?	31
3.2. Ziele der Prävention von sexualisierter Gewalt im VCP	33
3.3. Pädagogische Prävention	35

3.4. Präventionsgrundsätze	38
3.5. Präventionsstrukturen	39
3.6. Sexualpädagogisches Konzept	48
3.7. Potential- und Risikoanalyse	52
4. Intervention und Hilfe	58
4.1. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Grenzverletzung oder sexualisierte Übergriffe	58
4.2. Handlungsmaxime	64
4.3. Dokumentationskonzept	66
5. Aufarbeitung	77
Links und Literatur	80
Literaturverzeichnis	83
Kontakt	86
Impressum	86

Liebe Pfadfinder*innen, liebe Mitarbeitende im VCP,

bereits seit dem Jahr 2005 setzt sich der VCP mit dem Thema Prävention sexualisierter Gewalt auseinander und hat in den letzten Jahren dazu vielfältige Strukturen, Konzepte und Materialien entwickelt. Ein Meilenstein war der einstimmige Beschluss des VCP-Selbstverständnisses auf der Bundesversammlung 2010.

In den letzten Jahren haben sich immer mehr Leiter*innen sowie Verantwortliche aller Ebenen im VCP mit Prävention auseinandergesetzt. Sie tun dies, um Kinder und Jugendliche zu schützen und ihnen im VCP einen Raum zu bieten, in dem sie sicher und gut aufgehoben sind. Sie alle arbeiten daran mit, Kindern und Jugendlichen im VCP einen Schutzraum zu schaffen. Ein Raum, in dem nicht nur massive Fälle von Missbrauch und Misshandlung keinen Platz haben, sondern in dem im täglichen Miteinander, auf Fahrt und Lager und in den Gruppenstunden achtsam miteinander umgegangen wird und Grenzen respektiert werden.

Damit dies gelingt, ist es wichtig, über Prävention sexualisierter Gewalt Bescheid zu wissen. Die vorliegende Handreichung will über dieses Thema informieren und aufklären. Sie will Verantwortungsträger*innen auf den verschiedenen Ebenen des Verbandes sensibilisieren, informieren und mit Handlungskompetenz für den Krisenfall ausstatten. Das vorliegende Heft ist eine vollständig überarbeitete Neuauflage der Handreichung „achtsam & aktiv. Eine Handreichung zu Prävention und Kinderschutz“.

Wir danken der Fachgruppe „achtsam & aktiv“, allen Vertrauenspersonen, allen Mitarbeiter*innen im Bereich Prävention und allen Hauptberuflichen für den guten und konstruktiven Austausch im Rahmen der Präventionsarbeit im VCP. Ihre Impulse und Anmerkungen sind bei der Überarbeitung und Ergänzung dieser Handreichung mit eingeflossen.

Allen Kindern und Jugendlichen wünschen wir, dass sie im VCP einen Raum der Grenzachtung und des Vertrauens finden, in dem sie sich geschützt und frei fühlen und im Sinne des pfadfinderischen Erziehungsauftrags weiterentwickeln können.

Gut Pfad!

Annika Kanitz
Bundesleitung

Luca Raimann
Bundesleitung

Louisa Kreuzheck
Präventionsbeauftragte

Neals Nowitzki
ehemaliger Bundesvorstand

Anja Blume
ehemalige Bundesleitung

Esther Koch
ehemalige Präventionsbeauftragte

KAPITEL 1





1. Wissen

1.2. Sexualisierte Gewalt – was ist das?

Definition von sexualisierter Gewalt

Wir verwenden in der Handreichung den Begriff „sexualisierte Gewalt“ und definieren wie folgt:

„Sexualisierte Gewalt ist eine individuelle, alters- und geschlechts(identität)unabhängige Grenzverletzung und meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einer*einem Jugendlichen entweder gegen deren*dessen Wille vorgenommen wird oder der das Kind oder die*der Jugendliche aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Täter*innen nutzen ihre eigene Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre Bedürfnisse auf Kosten des Kindes bzw. des*der Jugendlichen zu befriedigen. Zentral ist dabei die Verpflichtung zur Geheimhaltung, die das Kind oder die*den Jugendlichen zur Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilfslosigkeit verurteilt. Sexualisierte Gewalt ist von dem*der Täter*in geplant und passiert niemals aus Versehen.“¹

Diese Definition orientiert sich an Bange/Deegener und wird bundesweit von vielen Wissenschaftler*innen, die zu diesem Themenbereich arbeiten, forschen und publizieren, verwendet. In der breiten Öffentlichkeit, in den Medien und von vielen Betroffenen selbst wird der Begriff „sexueller Missbrauch“ verwendet. Dies akzeptieren und respektieren wir. Andere Betroffene hingegen lehnen die Beschreibung als „missbraucht“ ganz klar ab, denn dies bedeutet nach ihrem Verständnis, dass es übergriffigen Menschen gelungen ist, sie zu einem Gegenstand zu machen, der sie nie – auch während der „Missbrauchshandlung“ nicht – gewesen sind. Des Weiteren wird die Verwendung des Begriffs „Missbrauch“ kritisiert, insofern dies fälschlicherweise die Möglichkeit eines zulässigen sexuellen Gebrauchs implizieren könnte. Uns ist es wichtig, deutlich zu machen, dass es bei den Taten vorrangig um Gewalt geht, wofür Sexualität funktionalisiert wird. Auch das Strafgesetzbuch spricht von sexuellem Missbrauch, meint aber anders als der allgemeine Sprachgebrauch damit nur die strafbaren Formen sexualisierter Gewalt.

¹ Günther Deegener: Kindesmissbrauch. Erkennen, helfen, vorbeugen. Beltz, Weinheim 2014.

Formen von sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor. In Hinblick auf die Intensität wird häufig zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Handlungen unterschieden:

Grenzverletzungen bezeichnen einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweisen, die zumeist unabsichtlich passieren. Dies hängt oft mit fehlender Perspektivenübernahme zusammen, das heißt, die Person ist sich nicht bewusst, dass Dinge, die für einen selbst okay sein mögen (z.B. Umziehen in Sammelumkleiden vor allen; Spiel mit viel Körperkontakt), für andere unangenehm sein können. Wann die eigene Grenze verletzt wird, spürt das Kind, die*der Jugendliche oder die*der Erwachsene. Dies kann individuell sehr verschieden sein. Grenzverletzungen passieren häufig, wenn es wenig konkrete Regeln und Strukturen gibt und sie nicht thematisiert werden. Wichtig ist es, eine Kultur der Achtsamkeit (siehe Kapitel 2.1: Kultur der Achtsamkeit) und Entschuldigung zu etablieren, in der individuelle Grenzen wahrgenommen und respektiert werden.

Übergriffe geschehen nicht zufällig, sondern beabsichtigt. Die Widerstände der Betroffenen werden ignoriert. Übergriffiges Verhalten beinhaltet zum Beispiel gezielte Berührungen im Intimbereich, das Einstellen sexualisierter Fotos ins Internet, sexistische Äußerungen sowie verbale und psychische Gewalt.

Strafrechtlich relevante Handlungen umfassen rechtliche Straftatbestände der Körperverletzung, Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung oder der Erpressung. Eine Übersicht findet sich in Kapitel 1.5, Rechtliche Hintergründe.

In Hinblick auf die Art der sexualisierten Gewalthandlung kann zwischen Formen sexualisierter Gewalt mit und ohne Körperkontakt unterschieden werden.

Dauer der sexualisierten Gewalthandlungen

Sexualisierte Gewalt ist in den wenigsten Fällen ein einmaliges Ereignis. Häufig dauern die sexualisierten Gewalthandlungen über einen langen Zeitraum an.

1.2. Betroffene und Täter*innen

1.2.1. Wer sind die Betroffenen?

Wording: Betroffene*r Für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, welche sexualisierte Gewalt erfahren haben bzw. erfahren, verwenden wir den Begriff „Betroffene“. Mit „Opfer“ wird häufig Passivität, Fremdbestimmung, Abhängigkeit, Ohnmacht und Hilflosigkeit assoziiert. Viele Betroffene von Gewalt empfinden den Begriff als stigmatisierend, denn sie fühlen sich nicht (nur) schwach, hilflos und ohnmächtig. Im Gegenteil: Mit Erfahrungen sexualisierter Gewalt umzugehen und diese beispielsweise öffentlich zu machen, zeigt Stärke.

Wer ist betroffen?

Sexualisierte Gewalt kann jedes Kind, jede*n Jugendliche*n und jede*n Erwachsene*n unabhängig von Alter, Aussehen, Schichtzugehörigkeit und Herkunft betreffen.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)² verzeichnet für das Jahr 2020 in Deutschland weit über 14.500 den Ermittlungsbehörden bekannt gewordene Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs (§§ 176, 176a, 176b StGB). Die Anzeigen beziehen sich zu etwa 75 Prozent auf betroffene Mädchen und zu 25 Prozent auf betroffene Jungen. Hinzu kommen Anzeigen von sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen und Jugendlichen sowie über 21.900 Fälle von Verbreitung, Erwerb und Herstellung sogenannter „Kinder- und Jugendpornografie“. In 7.600 Fällen waren es Kinder und Jugendliche, die Missbrauchsabbildungen erwarben, besaßen oder herstellten. Bei diesen Zahlen handelt es sich um das sogenannte Hellfeld. Das Dunkelfeld, die Zahl der nicht polizeilich bekannten Fälle, ist weitaus größer. Dunkelfeldforschungen aus den vergangenen Jahren haben ergeben, dass etwa jede*r siebte bis achte Erwachsene in Deutschland sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend erlitten hat. Es ist davon auszugehen, dass etwa ein bis zwei Schüler*innen in jeder Schulklasse von sexueller Gewalt betroffenen waren/sind. In diese Zahlen fließen die Fälle von sexueller Gewalt, die durch andere Kinder oder Jugendliche verübt werden, nur zu einem kleinen Teil ein. Befragungen von Schüler*innen weisen darauf hin, dass Übergriffe durch andere Kinder und Jugendliche weitaus häufiger vorkommen als sexuelle Gewalt durch Erwachsene.³

2 [\(letzter Aufruf am 27.02.2022\).](https://www.bka.de/DE/Presse>Listenseite_Pressemitteilungen/2021/Presse2021/210526_pmkindgewaltopfer.html)

3 Aus: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Fact Sheet: Zahlen und Fakten. 2020, [\(letzter Aufruf am 15.02.2022\).](https://beauftragter.missbrauch.de/prese/artikel?tx_news_pi1Prozent5BactionProzent5D=detail&tx_news_pi1Prozent5BcontrollerProzent5D=News&tx_news_pi1Prozent5BnewsProzent5D=262&cHash=0f0edad499ca28ed69e890fcf13045bb)

Allein aufgrund dieser statistischen Datenlage müssen wir davon ausgehen, dass sowohl Betroffene als auch Täter*innen Mitglieder im VCP sind. In jeder Schulklasse, in jeder Gruppe oder Sippe befinden sich zwar nicht zwangsläufig, doch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit Betroffene. Dies müssen wir berücksichtigen, wenn wir über das Thema in der Gruppe sprechen.

Gründe dafür, warum sexualisierte Gewalt oft nicht aufgedeckt wird, können sein:

- + Das Kind oder die*der Jugendliche findet keine Person, zu der genügendes Vertrauen besteht, um darüber zu sprechen.
- + Die*Der Betroffene hat Angst, dass der*die Täter*in seine*ihr Drohungen in die Tat umsetzt oder dass z. B. die Familie dann auseinanderbricht, weil ihm*ihr das von dem*der Täter*in eingeredet wird.
- + Das Kind oder die*der Jugendliche kann den Missbrauch gar nicht als solchen einschätzen, weil ihr*ihm von dem*der Täter*in immer erklärt wird, dies sei völlig normal.
- + Der*Die Betroffene schämt sich und glaubt (mit-)schuldig zu sein. Da ihm*ihr eingeredet wird, er*sie sei schuld z. B. durch sexistische Äußerungen wie: „Bei dem Ausschnitt ...“
- + Die*Der Betroffene verfügt aufgrund des Alters, einer Behinderung oder fehlendem Wissen über eine mangelnde Artikulationsfähigkeit.

WICHTIG: Der*die Betroffene trägt niemals die Verantwortung für einen Übergriff. Schuld hat immer und ausschließlich der*die Täter*in.

Kinder und Jugendliche spüren sehr genau den Unterschied zwischen einer spielerischen, zärtlichen Zuwendung und einer unangenehmen und unangemessenen sexualisierten Be- rührung. Doch häufig können sie diese Grenzüberschreitungen nicht in Worte fassen. Sie sind damit überfordert, wissen sich selbst nicht zu helfen und sich ohne Hilfe von Dritten selbst zu schützen. Sie wissen nicht genau, was geschieht, aber sie haben ein komisches Gefühl. Sie spüren, dass jetzt nicht mehr zählt, was sie gerne haben, sondern das, was die*der Täter*in will.

Im VCP wollen wir Kinder und Jugendliche dafür sensibilisieren, über komische Gefühle zu sprechen und sich mitzuteilen. Aktivitäten und Projekte in der Gruppenstunde können die Wahrnehmung schulen, Sprachfähigkeit über Gefühle trainieren und auch Mut machen, über Dinge zu sprechen, die einem komisch vorkommen.

1.2.2. Wer sind die Täter*innen?

Wording: Täter*innen und Beschuldigte Wenn in dieser Handreichung von „Täter*innen“ die Rede ist, geht es um Menschen, die sexualisierte Übergriffe planvoll ausgeübt haben. Dabei werden bewusst stereotype Bilder gezeichnet, die helfen sollen, solche planvoll ausgeübten Übergriffe und Täter*innen zu identifizieren.

Wenn im VCP eine Anschuldigung gegen eine Person aufgrund eines Tatverdachts auf sexualisierte Gewalt vorliegt, sprechen wir von „Beschuldigten“, NICHT von „Täter*innen“. Zum Zeitpunkt der Anschuldigung besteht ein Verdacht, den wir äußern können. Es ist die Aufgabe des deutschen Rechtssystems, eine Schuld zuzuweisen. Erst dann kann von „Täter*innen“ gesprochen werden. Als Jugendverband haben wir auch eine Verantwortung (minderjährige), Beschuldigte zu schützen – z. B. indem im Verdachtsfall von allen an der Aufklärung des Falls Beteiligten bestimmt, aber diskret vorgegangen wird und der VCP sich ebenso um die Rehabilitation der Beschuldigten im Fall eines unbegründeten Verdachts sorgt.

Zu etwa 80 bis 90 Prozent geht sexualisierte Gewalt von Männern und männlichen Jugendlichen aus, zu etwa 10 bis 20 Prozent von Frauen und weiblichen Jugendlichen.⁴ Bei etwa jedem zehnten missbrauchten Mädchen und jedem vierten missbrauchten Jungen wird die Tat also von einer Frau begangen. Auch Kinder und Jugendliche können Täter*innen sein. In Jugendverbänden ist etwa die Hälfte der übergriffigen Personen minderjährig (siehe Kapitel 1.2.4: Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen).

Der größte Teil sexualisierter Gewalt findet im sozialen Nahraum der Kinder und Jugendlichen statt. Täter*innen sind meist nahe Bekannte oder Verwandte ihrer Opfer: Elternteile, Stiefeltern, Onkel, Tanten, Großeltern, Freund*innen der Familie, Nachbar*innen, Eltern von Freund*innen, Gruppenleitungen, Erzieher*innen, Pfarrer*innen, Trainer*innen, Ärzte*Ärztinnen, Lehrer*innen, Vorgesetzte, Babysitter usw. Dies sind Menschen, denen die Kinder und Jugendlichen nahestehen, die sie kennen und denen sie vertrauen.

⁴ https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Meldungen/2020/05_Mai/11/Pressemappe_PK_PKS_2019.pdf (letzter Aufruf am 27.02.2022).



Es sind „ganz normale“ Männer und Frauen jeden Alters, jeder sozialen Schicht, unabhängig von Beruf, Herkunft oder sexueller Orientierung. Nur selten ist es der „böse, fremde Mann“ oder Menschen mit pädophiler Neigung, welche sich Kindern und Jugendlichen grenzverletzend nähern – auch wenn es gerade diese Fälle sind, die hohe Aufmerksamkeit in den Medien erfahren.

Zwischen Täter*in und Opfer besteht häufig ein Machtgefälle. Zum Beispiel:

- + in der Familienposition (Elternteil–Kind, Tante/Onkel–Neffe/Nichte, Großeltern–Enkelkind),
- + in der beruflichen oder verbandlichen Hierarchie (Gruppenleitung–Gruppenmitglied; Pfarrer*in–Konfirmand*in; Vorgesetzte*r–Mitarbeiter*in),
- + im Alter und/oder in der körperlich-sexuellen Entwicklung,
- + in der emotionalen Abhängigkeit (Leitende–Kinder, Seelsorger*in–Hilfesuchende),
- + in der geistigen Kapazität (Pfleger*in–Mensch mit geistiger Behinderung),
- + in körperlicher Kraft oder Bereitschaft zur Aggression,
- + im Wissen,
- + im Sozialprestige (z.B. besonders gute Kontakte in die [Kirchen–]Gemeinde, Politik)

Vor allem erwachsene Täter*innen sind sich des Machtgefülles zwischen ihnen und den Betroffenen klar bewusst. Macht auszuüben und die eigene Macht über andere zu spüren, verschafft ihnen Befriedigung und ist ein zentraler Beweggrund für Täter*innen, sexualisierte Gewalt auszuüben. Auch jugendliche Täter*innen können sich diesen Machtgefülles bewusst sein. Es kann aber auch zu Übergriffen kommen, bei denen die vermeintlichen Täter*innen den Übergriff als solchen überhaupt nicht wahrnehmen. Grund dafür kann Unwissenheit und die mangelnde Reflexionsfähigkeit des eigenen Handelns sein.

Abhängigkeitsverhältnisse im VCP

Wir pflegen im VCP einen sehr kamerad- und freundschaftlichen Umgang miteinander. Auf Hierarchien wird vermeintlich wenig Wert gelegt, bedeutsamer ist es, gleichberechtigt zusammen zu arbeiten und zu leben. Deshalb werden Abhängigkeiten im VCP häufig negiert. Selbst eine Liebesbeziehung zwischen einer Stammesleitung und einer*einem minderjährigen Ranger*Rover wird manchmal nicht angesprochen. Die Beziehung wäre schließlich okay, wenn er*sie nicht „zufällig“ Stammesleitung wäre. Und kennt nicht jede*r ein Paar, das sich in der Kennlernphase in einer ähnlichen Konstellation befand und nun seit 20 Jahren verheiratet ist? Abhängigkeitsverhältnisse bestehen nicht nur zwischen einer Leitung und einem* einer Teilnehmer*in (aber auch hier!), sondern auch zu Personen, die aufgrund ihres Engagements oder ihrer Persönlichkeit besonders beliebt sind. Oder Personen, die einen guten Zugang zu Ressourcen (Räume, Geld, Material) besitzen, von denen der Stamm profitiert. Diesen Personen wird häufig die eine oder andere „Merkwürdigkeit“ nachgesehen, um nicht in Konflikte mit Freund*innen zu kommen oder dem Stamm zu schaden.

1.2.3. Strategien von erwachsenen Täter*innen⁵

Sexualisierte Übergriffe durch erwachsene Täter*innen funktionieren in den meisten Fällen durch Beziehung und Manipulation. Sie sind geplant, vorbereitet und organisiert. Sie sind keine Ausrutscher und kein Versehen. Täter*innen missbrauchen ihre Macht und manipulieren die Kinder und Jugendlichen und ihr gesamtes Umfeld. Sie suchen gezielt Orte, wo sich Kinder und Jugendliche wohlfühlen. Die Angebote des VCP sind solche Orte. Wir bieten Räume, in denen sich Kinder und Jugendliche aufgehoben fühlen. Ihre Leiter*innen nehmen sie als Vertrauenspersonen wahr. Auch bei den Eltern genießen der VCP und seine Mitarbeiter*innen Vertrauen und Ansehen. Daher müssen wir die Augen offenhalten, damit Täter*innen die Strukturen unseres Verbandes nicht nutzen können.

Die nachfolgende Vorgehensweise potentieller Täter*innen kann eine mögliche Täter*innenstrategie sein. Sie sagt viel darüber aus, welche Mittel Täter*innen nutzen und wie sie denken. Uns das vor Augen zu führen, ist wichtig, um uns und die Kinder und Jugendlichen in unserem Verband bestmöglich zu schützen.

⁵ Nach: Arbeitshilfe. Aktiv gegen sexualisierte Gewalt. Prävention und Intervention in der DPSG. Neuss 2019.

Viele Täter*innen:

- + sichern sich die Achtung und Unterstützung ihrer Umgebung. Sie sind hoch engagiert, auch außerhalb der pfadfinderischen Kontexte und genießen deshalb hohes Ansehen.
- + sie sichern sich „Schlüsselfunktionen“, z. B. die des Kassenwarts oder als Ansprechperson in der (Kirchen-)Gemeinde.
- + sie machen sich „unentbehrlich“, indem sie lästige Aufgaben im Stamm übernehmen.
- + sie sind beliebt, weil sie zu Späßen aufgelegt sind (und dabei übersehen wird, dass diese auf Kosten anderer stattfinden), und mehr erlauben (z.B. Alkoholkonsum).
- + schaffen Gelegenheiten, um mit den Kindern und Jugendlichen allein sein zu können, z.B. dürfen Kinder vor einer Fahrt/Lager bei dem Täter*der Täterin übernachten, damit sie nicht verschlafen.
- + wählen häufig Kinder oder Jugendliche aus, die ihnen emotional bedürftig erscheinen und machen sich zur Vertrauensperson.
- + „testen“ Grenzen aus, anfangs mit unverfänglichen Berührungen bis hin zu unangemessenen sexualisierten Verhaltensweisen.
- + sie rechtfertigen, bagatellisieren den Übergriff vor den Betroffenen. Sie appellieren, entschuldigen sich, schmeicheln, belohnen oder bedrohen die Betroffenen („Nur du darfst das, weil du mein Lieblingskind in der Gruppe bist.“ Oder „Niemand wird dir glauben, wenn du es erzählst. Dann darfst du bei den Pfadfinder*innen nicht mehr mitmachen“).
- + sie nehmen Impulse des Kindes/des*der Jugendlichen auf und verstärken diese. Somit können sie, laut ihrer Darstellung, ihnen die Schuld für die sexualisierte Handlung geben (z.B. „Du hast doch die Porno-DVD mitgebracht“).

Aus Angst, Furcht und Scham teilen sich viele Kinder und Jugendliche nicht mit und der Übergriff durch die*den Täter*in geht unentdeckt und ungehindert weiter. Der Zwang, das schreckliche Geheimnis zu wahren, belastet betroffene Kinder und Jugendliche dabei in höchstem Maß. Je länger Kinder und Jugendliche schweigen, umso sicherer fühlt sich die*der Täter*in. Sie*Er fürchtet zunehmend weniger negative Konsequenzen und baut die sexualisierten Gewalthandlungen in Form, Intensität und Häufigkeit aus.

Die ersten zwei Handlungsschritte (Sicherung von Achtung und Unterstützung sowie den Schlüsselfunktionen) werden in der Gruppe oder im Stamm öffentlich durchgeführt, die nachfolgenden sind meistens nicht so offen ersichtlich für alle.

Natürlich darf nun nicht jede*r, der*die sich außerordentlich engagiert, verdächtigt werden. Pfadfinden lebt vom Einsatz und ehrenamtlichem Engagement. Dies ist unverzichtbar und äußerst wertvoll. Ein Generalverdacht von engagierten Personen hilft nicht weiter, wohl aber ein wacher Blick und ein gesundes Misstrauen.

1.2.4. Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen

Übergriffe unter Kindern

Kinder entdecken die Welt spielerisch. Das trifft auch auf die Entdeckung ihrer Sexualität zu. Bereits Kleinkinder erforschen ihren Körper aktiv und gerne auch im Spiel mit Gleichaltrigen. Die Neugier und das aufmerksame Untersuchen der Gemeinsamkeiten und Unterschiede des eigenen Körpers und Körper anderer stehen im Vordergrund. Diese „Doktorspiele“ werden bis in das Grundschulalter hinein gespielt. Im Kleinkindalter werden diese noch offen und unbefangen gespielt. Im Grundschulalter haben die Kinder mittlerweile ein Schamgefühl entwickelt – die Spiele finden deshalb mehr verborgen und heimlich statt. Dies ist jedoch Teil einer normalen sexuellen Entwicklung im Kindesalter und darf nicht tabuisiert werden. Auch obszöne Redensarten, zweideutige Witze und provokante Bemerkungen sind normal. Sie dienen dazu, sich an Sexualität heranzutasten, in der die Reaktion und Umgang der Erwachsenen beobachtet wird. Doktorspiele werden unter Kindern des gleichen Alters oder gleichen Entwicklungsstandes mit maximal zwei Jahren Altersunterschied gespielt. Größere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen. Doch auch unter Kindern kann es bereits zu sexuell übergriffigem Verhalten kommen, das nicht geduldet werden kann und das für das betroffene Kind schlimm und unangenehm ist. Doch wo ist die Grenze zwischen Spiel und Übergriff?

Von einem Übergriff kann man dann sprechen, wenn die Handlung gegen den Willen des betroffenen Kindes erfolgt, unabhängig davon, ob das Kind diesen Willen artikulieren kann oder nicht. Dazu gehört, wenn ein Kind andere Kinder zu sexuellen Handlungen überredet, verführt oder besticht, sexuelle Handlungen mit körperlicher Gewalt oder Drohung erzwingt oder andere Kinder wiederholt und/oder gezielt an den Genitalien verletzt.⁶

In vielen Fällen sexualisierter Gewalt unter Kindern geht es wie bei Übergriffen zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen um das Ausüben von Macht und Überlegenheit. Bei Kindern geschehen Grenzverletzungen und Übergriffe häufig auch aus sexueller Neugier und fehlender Perspektivenübernahme für die Bedürfnisse des Gegenübers. Die Übergriffe sind zumeist ungeplant und – in ihrer Tragweite – ungewollt. Kinder sind dabei je nach Entwicklungsstand kaum oder gar nicht in der Lage, die Folgen ihres Handelns einzuschätzen. Die gewaltausübenden Kinder sehen dabei vor allem sich selbst sowie ihre Neugier und Bedürfnisse. Werden sexualisierte Grenzverletzungen oder Übergriffe unter Kindern beobachtet oder werden sie von Kindern berichtet, sollte deshalb zunächst das Gespräch mit dem

6 Vgl. Zartbitter e. V.: Doktorspiele oder sexuelle Übergriffe? Köln 2015.

übergriffigen Kind gesucht werden. In dem Gespräch muss dem Kind altersgemäß vermittelt werden, welche Auswirkungen sein Tun auf das betroffene Kind hat. Das übergriffige Kind sollte klar auf die gemeinsamen Regeln verwiesen werden. Diese bzw. die Präventionsgrundsätze (siehe Kap. 3: Prävention) können aber auch nochmals Thema in einer Gruppenstunde sein.

Finden Übergriffe wiederholt oder massiv statt, kann dieses Fehlverhalten nicht mehr in der Gruppenstunde bearbeitet werden. Kinder, die wiederholt oder massiv übergriffig werden, haben häufig selbst Erfahrungen sexualisierter oder körperlicher Gewalt gemacht, wurden Zeug*innen von (häuslicher) Gewalt, haben Mobbing-Erfahrung oder sind emotional vernachlässigt. Übergriffige Kinder sind keine Täter*innen. Sondern oftmals selbst auf Hilfe angewiesen. Diese Kinder brauchen die professionelle Unterstützung einer Fachberatungsstelle. Mit dieser ist ein weiteres Vorgehen abzustimmen.

Übergriffe unter Jugendlichen⁷

Das Risiko, von sexualisierten Übergriffen betroffen zu sein, steigt mit dem Alter und je älter die Jugendlichen werden, desto ausgeprägter sind die Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt. Weibliche Jugendliche sind besonders betroffen. Dies belegen inzwischen mehrere deutschsprachige, aber auch europäische Studien.⁸ Das Hauptrisiko für sexualisierte Gewalt im Jugendalter sind andere Jugendliche. Es wird geschätzt, dass es bei Übergriffen in Vereinen und Verbänden etwa die Hälfte aller Fälle betrifft. Als Jugendverband ist es wichtig, sich damit zu befassen, warum es zu Übergriffen zwischen Kindern und Jugendlichen kommt, wie wir damit umgehen können und wie man diese am besten verhindern kann.

Darunter fallen auch sexualisierte Übergriffe in Paarbeziehungen, die unter Jugendlichen ähnlich weit verbreitet sind, wie z. B. in den Partnerschaften von Erwachsenen. Zu den Risikofaktoren für sexuell übergriffiges Verhalten zählen eigene Missbrauchserfahrungen aus der Kindheit, ein aktiver sexueller Lebensstil (hohe Zahl an Partner*innen, früher Beginn sexueller Aktivität, Konsum gewalthaltiger Pornografie) sowie unklare Kommunikation beim Aushandeln sexueller Aktivität. Eine Schwierigkeit in der Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt unter Jugendlichen besteht darin, dass die Grenzen zwischen freiwilligen und unfreiwilligen sexuellen Handlungen oft fließend sind. Dies birgt die Gefahr, Übergriffe nicht zu erkennen oder zu bagatellisieren. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, eine Einteilung in Täter*in und Betroffene zu erzwingen und somit einvernehmliche Handlungen als Übergriffe zu werten.

⁷ Siehe hierzu: Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg (o. J.): ajs-Kompaktwissen: Gegen sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen. URL: www.ajs-bw.de (letzter Aufruf am 27.02.2022).

⁸ <https://www.speak-studie.de/pdf/KurzberichtProzent20SpeakProzent20beruflicheProzent20SchulenProzent20HKMProzent2026.02.2021.pdf> (letzter Aufruf am 27.02.2022).

Der VCP mit seinen Angeboten ist Teil der Lebenswirklichkeit von Jugendlichen, indem auch mit Nähe und Zärtlichkeit experimentiert wird. Vor dem Hintergrund der hohen Zahlen von sexualisierten Übergriffen unter Jugendlichen muss der VCP überlegen, wie er Jugendliche vor Übergriffen anderer schützen kann oder sie davor schützt, selbst übergriffig zu werden. Ein wichtiger präventiver Baustein ist hierzu die Etablierung einer Kultur der Achtsamkeit (vgl. Kapitel 3: Prävention). Durch eine Kultur der Achtsamkeit werden unbeabsichtigte Grenzverletzungen und übergriffiges Verhalten eher erkannt. Seitens der Gruppenleitung muss eine klare und transparente Reaktion erfolgen. Bei unbeabsichtigten Grenzverletzungen muss eine Entschuldigung erfolgen, bei übergriffigem Verhalten reagiert die Leitung gemäß dem Interventionsleitfaden (vgl. Kapitel 4: Intervention und Hilfe). Betroffene Kinder und Jugendliche fühlen sich so ernst genommen und die Schwelle, sich über grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten zu beschweren, sinkt deutlich. Da Kinder und Jugendliche sich bei erlebten sexualisierten Übergriffen eher Gleichaltrigen anvertrauen als Erwachsenen, ist es notwendig, dass allen Kindern und Jugendlichen Ansprechpersonen (und der Handlungsleitfaden) vertraut sind. Notwendig ist außerdem die Etablierung von sexueller Bildung in den pädagogischen Alltag (siehe Kapitel 3: Prävention). Sexuelle Bildung hilft bei der Reflektion von Geschlechterrollen und Klischees, kann beim Aufbau von guten und gleichberechtigten Beziehungen unterstützen und vermittelt eine Sprachfähigkeit zu eigenen Bedürfnissen und Grenzen. Kinder und Jugendliche, denen Angebote sexueller Bildung gemacht werden, vertrauen sich im Falle eines Übergriffs mit einer höheren Wahrscheinlichkeit jemandem an und suchen sich Hilfe.

Ebenso kann die Thematisierung von Medien und ihren Umgang damit präventiv wirken. Sexualisierte Übergriffe, vor allem unter Jugendlichen, finden heute viel im Netz statt. Hier sollten Hilfestellungen gegeben werden, wie man sich davor schützt. Regeln für einen achtsamen Umgang miteinander können in die digitale Welt übertragen werden. Außerdem sollte eine kritische Auseinandersetzung mit den von Medien vermittelten Bildern von Geschlechterrollen und Sexualität erfolgen.

1.3. Mögliche Signale und Folgen

Mögliche Folgen sexueller Gewalt für die Betroffenen können physischer und psychischer Art sein, die unmittelbar nach der Tat auftreten und sehr oft dauerhafte Auswirkungen haben. Wie gravierend bzw. traumatisch die Folgen für Betroffene sind, hängt zum einen vom Schweregrad und der Häufigkeit und Dauer der sexuellen Gewalthandlungen ab, zum anderen von der Resilienz der Betroffenen und der Unterstützung, die sie aus ihrem Umfeld erfahren. Es gibt keine Signale, die eindeutig und ausschließlich auf sexualisierte Gewalt hinweisen. Alle Signale können auch andere Ursachen haben. Es greift zu kurz, ausschließlich an sexualisierte Gewalt als Ursache zu denken, wenn Kinder und Jugendliche eine oder mehrere der nachfolgend beschriebenen Verhaltensweisen zeigen. Bei einem Verdacht sind daher weitere Informationen erforderlich und es ist gut, Vertrauenspersonen und Fachleute hinzuzuziehen (siehe Kap. 4: Intervention und Hilfe).

Ein Anzeichen für sexuelle Gewalt können extreme Verhaltensänderungen sein. So kann ein Kind plötzlich ein sehr verängstigtes, verschlossenes, bedrücktes oder aggressives Verhalten an den Tag legen oder ein für das Alter unangemessenes sexualisiertes Verhalten zeigen. Aber auch selbstverletzendes Verhalten, Essstörungen, Schlaflosigkeit und Konzentrationsstörungen können Signale für erlebte sexualisierte Gewalt sein. Dabei gibt es geschlechtsspezifische Unterschiede: Jungen tendieren eher zu aggressivem und Mädchen zu selbstverletzendem Verhalten. Signale und Äußerungen, die den Verdacht sexualisierter Gewalt aufkommen lassen, sollten stets ernst genommen werden, und dem Kind bzw. dem*der Jugendlichen sollte ein geschützter Raum angeboten werden, in dem es oder er*sie sich anvertrauen kann. Auch wenn keine sexualisierte Gewalt vorliegt, kann das Kind bzw. der*die Jugendliche Unterstützung brauchen. Es gibt aber auch Kinder, die sexualisierte Gewalt gut verarbeiten. Dies sollte nicht unerwähnt bleiben, da sexualisierte Gewalt von vielen Menschen automatisch mit schwersten Traumatisierungen assoziiert wird.

1.4. Sexualisierte Gewalt innerhalb und außerhalb des VCP

Für Gruppenleitungen oder Verantwortliche auf allen Ebenen des VCP gilt es, wachsam zu sein und entschieden gegen sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen einzutreten.

Dabei geht es nicht nur um sexualisierte Gewalt, die innerhalb des VCP stattfinden kann, sondern gleichermaßen auch darum, Kinder und Jugendliche zu schützen, die sexualisierte Übergriffe außerhalb des VCP erleben.

Es kann passieren, dass sich Betroffene ihren Gruppenleitungen im VCP mitteilen. Unsere Verantwortung endet nicht, sobald die Taten außerhalb des VCP stattfinden, denn Kinder und Jugendliche müssen überall vor sexualisierter Gewalt geschützt werden.

Wie man im Falle eines vermuteten oder bestätigten Verdachts am besten handelt und was dabei in Abhängigkeit der Rahmenbedingungen der Übergriffe (innerhalb oder außerhalb des VCP) jeweils zu beachten ist, ist in Kapitel 4 (Intervention und Hilfe) beschrieben.

1.5. Rechtliche Hintergründe

Internationale Konventionen und nationale Gesetze versuchen auf vielfältige Weise, Kinder und Jugendliche zu schützen.

Ein besonders wichtiges und grundlegendes Dokument ist die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen. Fast alle Staaten der Erde haben diese unterzeichnet. Sie legt fest, dass Staaten sich für einen bestmöglichen Schutz aller Kinder und Jugendlichen vor Gewalt und anderen Entwicklungsbeeinträchtigungen einzusetzen haben und diesen Schutz sicherstellen müssen. Dies kann zum Beispiel durch entsprechende Gesetze, soziale Maßnahmen und die Bereitstellung von Bildungsangeboten – v.a. in Schulen – erfolgen.

In Deutschland gelten die im Grundgesetz (GG) festgeschriebenen Grundrechte natürlich auch für Kinder und Jugendliche. Dazu gehört zum Beispiel die Unantastbarkeit der Würde oder das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist geregelt, dass Kinder und Jugendliche ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben. Aufgabe des Staates beziehungsweise der staatlichen Gemeinschaft (das sind alle in Deutschland lebenden Menschen) ist es, darauf aufzupassen und Eltern bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen.

Im deutschen Strafgesetzbuch (StGB) ist beschrieben, dass Misshandlung, Vernachlässigung und sexuelle Gewalt gegenüber Kindern verboten sind und eine Straftat darstellen. Der 13. Ab-

schnitt des Strafgesetzbuches (StGB 174 bis 184) schützt die sexuelle Selbstbestimmung. „*Ge-schützt wird die freie Willensentscheidung einer Person, ohne Einfluss von Gewalt, Drohung oder Abhängigkeiten darüber zu entscheiden, wie sie mit ihrer Sexualität umgehen will. Bei Kindern und Jugendlichen, die erst auf dem Weg dahin sind, auch in Bezug auf ihre Sexualität ein selbst-bestimmtes Leben zu führen, kommt als Rechtsgut hinzu, dass ihre sexuelle Entwicklung ungestört bleiben soll von Übergriffen, die den Interessen anderer, meist erwachsener Personen dienen. Wer Kinder und Jugendliche, zumal solche, denen gegenüber er Verantwortung hat, zur Befriedigung seiner eigenen sexuellen Bedürfnisse „benutzt“, wird vom Strafgesetz mit deutlichen, hohen Strafen bedroht. Das gilt in dem hier vor allem interessierenden Bereich der Kinder- und Jugendarbeit auch hinsichtlich vordergründig einvernehmlicher Kontakte oder „echter“ Liebesverhältnisse zwischen Betreuten und Betreuendem und in Situationen von „Verführungen“ durch die Jünger. Verant-wortung zu haben bedeutet in diesem Zusammenhang, Grenzen zu respektieren, und zwar nicht (nur), weil es verboten ist, sondern, weil es aus gutem Grund verboten ist.“⁹*

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (nach § 174 StGB) liegt vor, wenn eine Person ...

1. sexuelle Handlungen an einer Person unter 16 Jahren, die ihr*ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, durchführt.
2. sexuelle Handlungen an einer Person unter achtzehn Jahren vornimmt, die ihr*ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. sexuelle Handlungen an einer Person unter achtzehn Jahren vornimmt, die ihr*sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der sie*er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt,
4. sexuelle Handlungen vor der oder dem Schutzbefohlenen vornimmt oder diese/diesen dazu bestimmt, dass sie*er sexuelle Handlungen vor ihr*ihm vornimmt, um sich oder die Schutzbefohlene oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen.

Allein der Versuch ist strafbar.

⁹ Bernd Klippstein, in: Relevante straf- und arbeitsrechtliche Aspekte in Handeln bei Verdacht auf sexuelle Gewalt in der Jugendarbeit. BJR, München 2018.

„Anvertraut zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung“ bedeutet ein mit Über- und Unterordnung verbundenes Verhältnis, indem eine Person eine (Mit-)Verantwortung auch für die Persönlichkeitsbildung der ihm*ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen trägt. Im VCP ist dieses Anvertraut sein sicher in Kontexten der regelmäßigen Gruppenstunden, auf Fahrt und Lager gegeben.

Sexueller Missbrauch von Kindern (nach § 176 StGB) liegt vor, wenn eine Person

1. sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt,
3. einem Kind pornographische Abbildungen oder Darstellungen zeigt (oder pornographische Inhalte zugänglich macht).

§ 180 stellt die **Förderung sexueller Handlungen** unter Strafe.

Dazu gehört:

- + Die Vermittlung sexueller Handlungen einer Person unter 16 Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter 16 Jahren.
- + Das Vorschubleisten sexueller Handlungen einer Person unter 16 Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter 16 Jahren durch Gewährung oder Verschaffen von Gelegenheiten.

Der Gesetzgeber möchte hier, dass die sexuelle Entwicklung von Jugendlichen unter sechzehn Jahren ungestört von sexuellen Übergriffen bleiben soll.

In der Praxis stellt sich hier häufig die Frage, ob eine gemischtgeschlechtliche Unterbringung in Zimmern oder Zelten in Ordnung ist, oder ob dies schon unter „Vorschubleisten“ fällt. Eine gesetzliche Regelung zur Zimmerverteilung leitet sich hieraus nicht ab. Es gilt auch hier vielmehr, die Bedürfnisse und Gefühle der Teilnehmer*innen zu achten. Deshalb ist es wichtig, auf Freizeiten, Fahrt und Lager die Zimmerverteilung zu thematisieren, um gemeinsam mit den Teilnehmenden eine Lösung zu finden. Hingegen ist es nicht korrekt, Liebespärchen (egal welcher sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität) ein gemeinsames Zimmer zu geben, denn hier könnte man sehr wohl vom Verschaffen einer Gelegenheit sprechen.

Es gibt aber Vorschubleisten durch Unterlassung. Deshalb kann es Verantwortlichen im VCP nicht egal sein, was Teilnehmer*innen auf Fahrt und Lager miteinander oder mit „Fremden“ an sexuellen Handlungen unternehmen. Ein abendlicher Kontrollgang durch die Schlafräume ist daher also sinnvoll.



Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (nach § 182 StGB) liegt vor, wenn eine Person ...

1. eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie unter Ausnutzung einer Zwangslage sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,
2. über achtzehn Jahren eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.
3. über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter 16 Jahren dadurch missbraucht, dass sie sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt.

Neben dem Strafgesetzbuch ist auch das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) von Bedeutung. Das Gesetz hat das Ziel, den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu stärken und sie vor Vernachlässigung und Übergriffen zu bewahren. Unter anderem regelt es den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe (dazu gehören auch Jugendverbände wie der VCP). Dieser Schutzauftrag wird durch das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) konkretisiert.¹⁰

¹⁰ Welche Bedeutung das Bundeskinderschutzgesetz für freie Träger der Jugendhilfe und für Jugendverbände wie dem VCP hat, ist ausführlich in der Broschüre „Kinder schützen“, herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (aej) unter Mitwirkung des VCP, beschrieben.

Was sich aus den gesetzlichen Bestimmungen für uns im VCP ergibt, und was wir im Falle einer vermuteten oder bestätigten Kindeswohlgefährdung tun müssen beziehungsweise nicht tun müssen, ist in Kapitel 4, Intervention und Hilfe beschrieben. Wichtig ist, dass es keine Verpflichtung zu einer Strafanzeige gibt. Dies entbindet uns jedoch nicht von unserer moralischen Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Das konkrete Vorgehen muss jeweils im Einzelfall entschieden werden. Für uns steht dabei das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.

Es ist wichtig, zwischen sexuellem Missbrauch und sexualisierten Grenzverletzungen zu unterscheiden. Während ersteres in jedem Fall gesetzlich verfolgt wird, erleben wir bei letzterem eine gesetzliche Grauzone. Nicht alles, was wir als sexuell grenzverletzend erleben, ist auch strafwürdig im Sinne unseres Rechtssystems.

Grenzverletzendes Verhalten widerspricht jedoch unserem Selbstverständnis als Pfadfinder*innen (s. Kapitel 2.2) und hat im VCP keinen Raum. Deshalb stellen wir über den gesetzlichen Rahmen hinaus Regeln auf, die im Verband, auf Gruppenebene oder auf Fahrt und Lager für alle Beteiligten verbindlich sind. Diese Regeln klären, was erlaubt ist und was nicht und welche Sanktionen bei Fehlverhalten folgen.

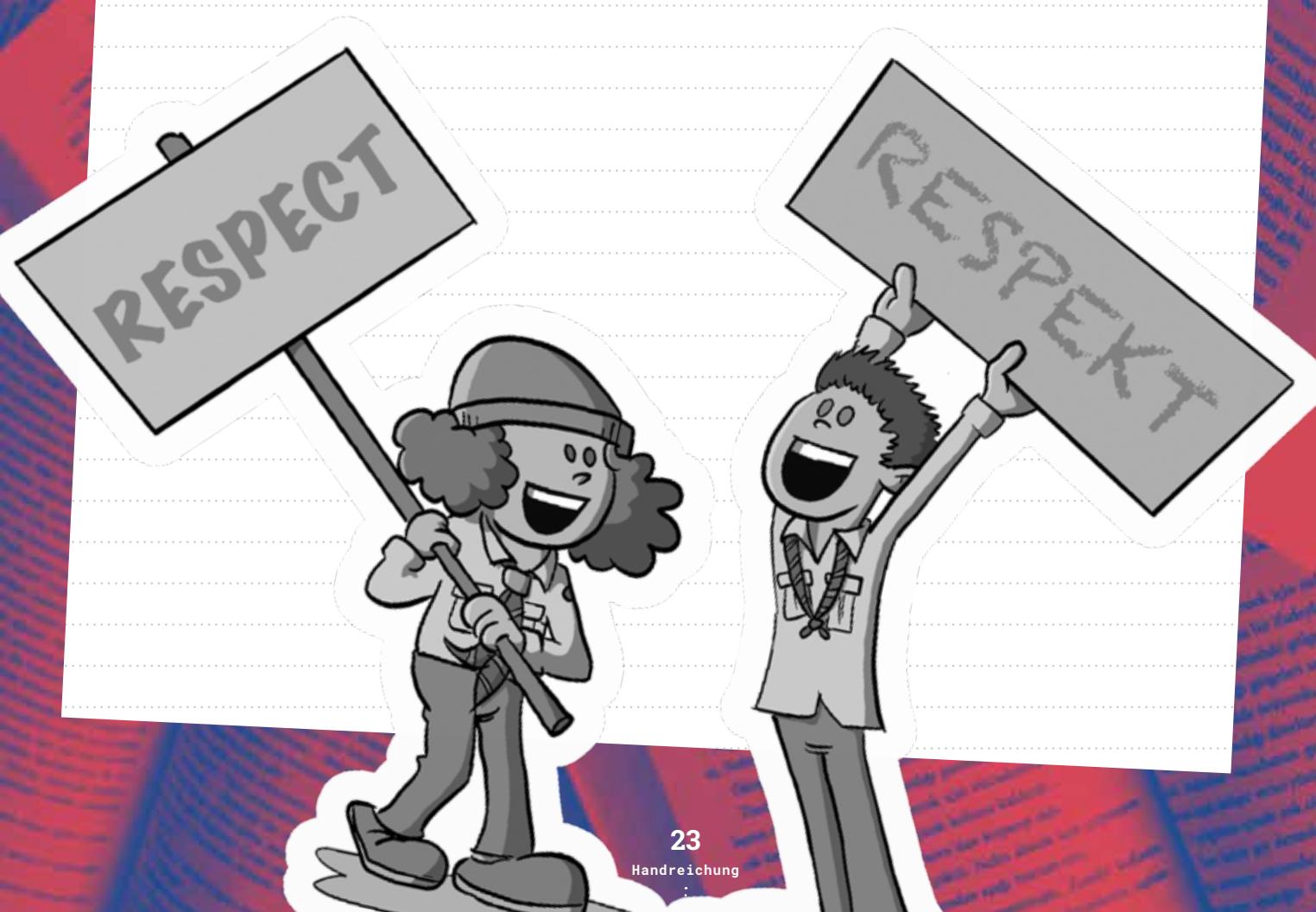
Durch diese Transparenz bieten wir Kindern und Jugendlichen einen möglichst großen Schutzraum, der über die gesetzlichen Vorgaben hinausgeht.

Neben den gesetzlichen Bestimmungen haben viele Landeskirchen sowie die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) Erklärungen, Verpflichtungen, Leitfäden und Handlungsempfehlungen herausgegeben, die für uns als kirchliche Jugendarbeit bindend sind. Im VCP bekennen sich außerdem verbandsweit alle Pfadfinder*innen im VCP im Selbstverständnis (siehe Kapitel 2.2: Selbstverpflichtung) und der darauf basierenden Selbstverpflichtung dazu, dass sie jegliche Form von körperlicher, seelischer und verbaler Gewalt ablehnen und dass sie sich dafür einsetzen, dass keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt stattfinden.



KAPITEL 2

VCP-HALTUNG



2. VCP-Haltung

2.1. Kultur der Achtsamkeit

„achtsam & aktiv“ lautet das Motto unserer Präventionsarbeit. Wenn wir Pfadfinder*innen achtsam für- und miteinander sind, Sorge füreinander tragen und wahrnehmen, wie es den anderen geht, ist das Prävention. Ebenso wenn wir aktiv werden: Wenn wir uns für das Wohl und die Rechte anderer einsetzen, wenn wir aktiv bei Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt einschreiten, wenn wir aktiv für Gerechtigkeit, Fairness und ein respektvolles Miteinander eintreten.

Eine Kultur, die darauf ausgerichtet ist, den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen, lässt sich als „Kultur der Achtsamkeit“ bezeichnen und zeichnet sich durch folgende zentrale Merkmale aus:

- + Ein besonderer Umgang mit Fehlern
- + Eine Beteiligungskultur
- + Eine grenzachtende Organisationskultur

Umgang mit Fehlern:

„Learning by doing“ ist eines unserer wichtigsten pfadfinderischen Prinzipien. Kindern und Jugendlichen soll die Möglichkeit gegeben werden, selbstständiges Handeln zu erlernen, indem sie Dinge selbst tun. Dies beinhaltet, dass sie Fehler machen dürfen – um aus diesen zu lernen. Fehler werden hier positiv gewertet. Misserfolge oder Scheitern werden reflektiert und Verbesserungen gesucht. Für eine gute Präventionsarbeit muss es uns gelingen, diesen „positiven“ Umgang mit Fehlern auf alle Bereiche im VCP zu übertragen. Denn in dem grundsätzlichen Akzeptieren, dass Fehler passieren, können diese offen und angstfrei angesprochen werden. Sie werden nicht „vertuscht“ oder verschwiegen, sondern dienen als Grundlage, es das nächste Mal besser zu machen. Zu einer positiven Fehlerkultur gehört es auch, nicht den einen Schuldigen*die eine Schuldige zu finden, sondern zu verstehen, wie Fehler in einem System entstehen. Welche formellen wie informellen Strukturen begünstigen Fehler? Was muss verändert werden, damit ähnliche Probleme nicht wieder auftauchen? Erst wenn Abläufe, Gewohnheiten und Positionen in Frage gestellt werden, können Veränderungen und Verbesserungen umgesetzt werden. Im Bereich der sexualisierten Gewalt haben wir häufig mit einem „komischen Gefühl“ zu tun. „Eine offene Fehlerkultur ist die wichtigste Voraussetzung, dass solche Probleme zur Sprache gebracht werden. Sie ermutigt Mitarbeiter*innen, entsprechende Vermutungen oder Beobachtungen zu kommunizieren, weil sie erfahren ha-

ben, dass ihre Wahrnehmungen ernst genommen werden und dass fachlich angemessen damit umgegangen werden wird.“¹

2.1.1 Beteiligungskultur und Beteiligungsklima im Alltag

Jedes Kind hat ein Recht auf Beteiligung. Das ist in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen festgelegt. Demnach ist jedes Kind bei Entscheidungen, die es selbst betreffen, mit einzubeziehen. Außerdem sind die Mitbestimmung und Mitgestaltung durch junge Menschen sehr bedeutsam.

Im VCP fängt die Beteiligung bereits ab der Kinderstufe an. Es gilt, das Selbstbewusstsein von Kindern und Jugendlichen zu stärken und sie zu ermutigen, zu sagen, was sie denken. Kinder und Jugendliche sollen darin bestärkt werden, Beschwerden zu formulieren. Sie sollen sich außerdem ihrer Handlungsmöglichkeiten bewusstwerden und eigene sowie fremde Bedürfnisse und Grenzen erkennen und ausdrücken können.

Für eine gelingende Beteiligung müssen Kinder und Jugendliche z. B. wissen:

- ✚ wann, wie, wo Möglichkeiten zur Mitbestimmung bestehen,
- ✚ welche Regeln, Rahmenbedingungen, Angebote verhandelbar/veränderbar sind und welche nicht,
- ✚ wer welche Rolle hat, wer in welchem Verantwortungsbereich handelt.

Als demokratischer Jugendverband ist für uns die Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen selbstverständlich. Vorschläge und Methoden zur Etablierung von mehr Beteiligung in Gruppen und Stämmen finden sich z. B. unter
go.vcp.de/HRachtsamaktiv



¹ Bayrischer Jugendring: Grundlagen der Prävention vor sexueller Gewalt. München 2013, S. 22.

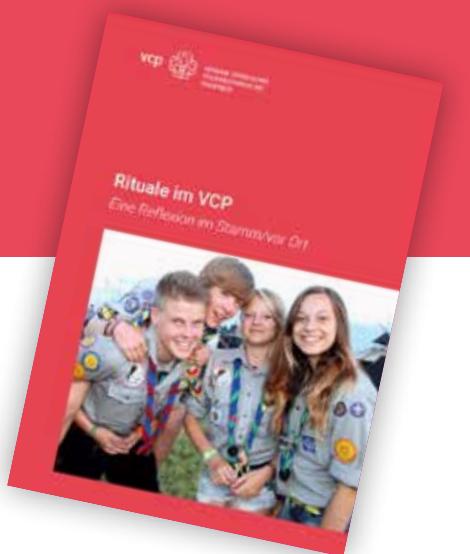
2.1.2 Grenzachtende Organisationskultur

Die Organisationskultur bestimmt einen wesentlichen Teil der Identität einer Organisation. Sie ist die „Gesamtheit der gewachsenen und durch die aktuelle Situation beeinflussten Wertvorstellungen, Normen und Verhaltensweisen, Überzeugungen und Meinungen sowie Potentiale, Beziehungen und Gegebenheiten innerhalb einer Einrichtung.“² Die Organisationskultur zeigt sich in den „ungeschriebenen Gesetzen“ und ist im sozialen Klima spürbar. Dazu gehören Traditionen und Rituale, aber auch Gepflogenheiten und der Umgang, den wir bei den Pfadfinder*innen pflegen. Je nach Ausprägung können die Elemente der Organisationskultur als Risiko – oder als Schutzfaktoren wirksam sein. Deshalb ist es wichtig, die eigene Kultur im VCP genau anzuschauen: Welche Chancen, aber auch Risiken ergeben sich z. B. aus unseren flachen Hierarchien und dem freund- und kameradschaftlichen Umgang miteinander? Wo ist „einfach machen“ wichtig, wo sind klare Abläufe und Strukturen wichtig? Wo gibt es Traditionen und Rituale, die ggf. aus Perspektive des Kinderschutzes hinterfragt werden müssen? Achtsam zu sein heißt auch, ein „war schon immer so“ zu hinterfragen. Nur so kann sich eine Kultur der Achtsamkeit weiterentwickeln.

Uns selbst hinterfragen

Zu einer kritischen Bewertung von Ritualen lädt die Handreichung „Rituale im VCP – Eine Reflexion im Stamm/vor Ort“ ein.

go.vcp.de/HRachtsamaktiv.vcp.de



² BMFSFJ (2010), S. 32 ff in Bayrischer Jugendring. Praxis der Prävention Sexueller Gewalt. Konzept und Beispiele für strukturelle und pädagogische Präventionsmethoden in der Jugendarbeit. München. 2013

2.2. Selbstverpflichtung

Die beschriebene „Kultur der Achtsamkeit“ findet ihren Ausdruck in der VCP-Selbstverpflichtung. Diese wurde auf der 38. VCP-Bundesversammlung 2010 als Beitrag zur Prävention von sexualisierter Gewalt im VCP und klares Bekenntnis zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen beschlossen. Die Selbstverpflichtung ist verbindlicher Bestandteil der Präventionsarbeit innerhalb des VCP. Ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter*innen setzen sich mit ihr auseinander und sollen sie unterschreiben.

Zur Bedeutung und Handhabe der Selbstverpflichtung:

Die Selbstverpflichtung ist eine persönliche Erklärung aller Mitarbeiter*innen des VCP, bestimmte Regeln einhalten zu wollen beziehungsweise Kenntnis über bestimmte Dinge zu haben. Sie ist eine **individuelle Willenserklärung** der Unterzeichner*innen.

Mit der Unterschrift verpflichten sich die Unterzeichner*innen, die angesprochenen Punkte ernst zu nehmen und sich nach Kräften und bestem Wissen und Gewissen für sie einzusetzen. Dass dabei Rückschläge vorkommen können, ist menschlich. **Die Selbstverpflichtung ist keine Verpflichtung, die genannten Punkte stets umzusetzen, sondern eine Verpflichtung, dies ernsthaft umsetzen zu wollen.**

Alle Mitarbeiter*innen des VCP sind entsprechend des in Kapitel 8.8.1 der Bundesordnung verankerten Selbstverständnisses³ aufgefordert, sich mit dem Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ auseinanderzusetzen und sich entsprechendes Wissen anzueignen, um so bestmöglich zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beizutragen.

Die Auseinandersetzung mit dem Thema erfolgt insbesondere in Schulungen. Das 2009 beschlossene Präventionsmodell des VCP⁴ sieht dabei vor, dass das Thema der sexualisierten Gewalt verpflichtender Bestandteil der JuLeiCa-Schulungen (in der Regel Grundkurse für Gruppenleitungen) ist. Im Rahmen der Schulungen wird die Selbstverpflichtung vorgestellt und thematisiert. Darüber hinaus kann es bei Bedarf themenspezifische Schulungen zum Thema der sexualisierten Gewalt geben, in denen diese Thematik vertiefend behandelt wird. Die Unterschrift der Selbstverpflichtung soll dabei am Ende der thematischen Auseinandersetzung und der Selbstreflexion als Ausdruck der zugesicherten Konsequenz stehen. Eine Unterschrift der Selbstverpflichtung ohne vorhergehende Auseinandersetzung damit wird dem Ziel des Präventionskonzepts nicht gerecht.

³ Gemäß Beschluss der 38. VCP-Bundesversammlung 2010.

⁴ Gemäß Beschluss des Bundesrates IV/2009.

Die Auseinandersetzung mit den Inhalten ist ebenso wie die Unterschrift zentrales Element des Präventionskonzepts des VCP.

Die Selbstverpflichtung stellt ein pädagogisches Element dar. Durch die individuelle Willenserklärung, die mit einer Unterschrift besiegelt wird, ist deutlicher eine stärkere **persönliche Verpflichtung und Identifikation** mit dem Inhalt der Selbstverpflichtung gegeben als bei einer bloßen Zur-Kenntnisnahme. Mit der Unterschrift gibt die*der Unterzeichnende eine eindeutige und für sie*ihn und andere stets sichtbare Willenserklärung ab. Die Selbstverpflichtung ist **kein rechtsgültiger Vertrag** zwischen dem VCP, der Unterzeichnerin*dem Unterzeichner sowie den schutzbefohlenen Kindern und Jugendlichen beziehungsweise ihren Eltern und Erziehungsberechtigten.

Die unterschriebene Selbstverpflichtung kann bei der jeweiligen Mitarbeiterin*dem jeweiligen Mitarbeiter verbleiben. Eine zentrale Sammlung und Archivierung der Selbstverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Die Selbstverpflichtung

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e. V. lebt von vertrauensvollen Beziehungen der Pfadfinder*innen untereinander. Dieses Vertrauen muss sich entwickeln und darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

Wir stärken die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen, Mädchen und Jungen. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt. Daher lehnen wir jegliche Form von körperlicher, seelischer und verbaler Gewalt ab.

Ich setze mich dafür ein, dass bei uns im Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e. V. keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt stattfinden.

Schutz von Mädchen und Jungen

Ich will die mir anvertrauten Mädchen und Jungen, Kinder und Jugendlichen vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

Umgang mit Nähe und Distanz

Ich versuche, die sexuelle Dimension von Beziehungen bewusst wahrzunehmen und einen verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz zu gestalten.

Stellung beziehen

Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttäiges Verhalten aktiv Stellung.

Keine Ausnutzung der Rolle als Verantwortliche*r

Ich nutze meine Rolle als Leiter*in oder als sonstige*r Mitarbeiter*in nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.

Kinder und Jugendliche ernst nehmen

Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Mädchen und Jungen, der Kinder und Jugendlichen ernst und wahre diese.

Respekt vor der Intimsphäre

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern und Teilnehmenden sowie der Mitarbeitenden.

Grenzüberschreitungen wahrnehmen

Ich schreite bei Grenzübertritten anderer in den Gruppen sowie bei Aktivitäten und Angeboten ein und vertusche sie nicht.

Kein abwertendes Verhalten

Ich selbst verzichte auf abwertendes Verhalten und achte darauf, dass andere in den Gruppen, bei den Fahrten und auf Freizeiten, den Angeboten und Aktivitäten sich so verhalten.

Ich kenne eine Telefonnummer eines Beratungstelefons, um mich bei konkreten Anlässen an eine Beratungsstelle zu wenden. Ich wende mich, wenn ich oder Betroffene bei konkreten Anlässen Hilfe benötigen, an eine Vertrauensperson beziehungsweise die beauftragten Personen auf Landes- und/oder Bundesebene.

Die Selbstverpflichtung zum Unterschreiben

Für die Auseinandersetzung in der Schulung oder Gruppenstunde gibt es die Selbstverpflichtung auch als Faltblatt im Materialversand. Sie steht außerdem zum Download zur Verfügung.

go.vcp.de/HRachtsamaktiv



KAPITEL 3

PRÄVENTION



3. Prävention

3.1. Was ist Prävention?

In der Forschung wird zwischen verschiedenen Formen der Prävention unterschieden:

Primäre Prävention (Vorbeugung)

Sie wirkt flächendeckend im Vorfeld und will verhindern, dass es überhaupt zu (sexualisierten) Grenzverletzungen oder sexuellen Übergriffen kommt. Primäre Prävention informiert und schafft Strukturen. Das Ziel ist das Verhindern von Vorfällen. Primäre Prävention will alle Mitglieder des Verbandes erreichen. Eine primärpräventive Maßnahme ist zum Beispiel die Schulung und Sensibilisierung von Mitarbeitenden.

Sekundäre Prävention (Intervention)

Sekundäre Prävention setzt dann an, wenn es bereits zu Grenzverletzungen oder zu sexuellen Übergriffen gekommen ist. Sie hat zum Ziel, dies möglichst früh aufzudecken und zu beenden. Sekundäre Prävention kann auch als Intervention bezeichnet werden. Es geht sowohl um die Aufdeckung von zurückliegenden Fällen als auch um die Benennung und Unterbindung von bestehenden, fortdauernden Übergriffen. Eine sekundärpräventive Maßnahme ist zum Beispiel ein Gespräch mit einer*einem Betroffenen, in dem Möglichkeiten des weiteren Vorgehens aufgezeigt werden.

Tertiäre Prävention (Rehabilitation)

Die tertiäre Prävention setzt an, wenn die unmittelbare Gefahr abgewendet ist und ein Vorfall langfristig aufgearbeitet wird. Dies wird auch als Rehabilitation bezeichnet. Es geht darum, nach einem Ereignis den direkt Betroffenen, aber auch dem Umfeld zu helfen, mit der Situation klarzukommen. Ziel ist es, die negativen Erfahrungen bestmöglich aufzufangen, die negativen Folgen abzuschwächen und eine Perspektive für die Zukunft zu entwickeln. Eine tertiärpräventive Maßnahme wäre zum Beispiel die Begleitung einer betroffenen Gruppe, in der Übergriffe stattgefunden haben, sowie der Eltern.

Ziel von Prävention sexualisierter Gewalt ist es, im Bereich der primärpräventiven Maßnahmen so erfolgreich zu sein, dass sekundär- und tertiärpräventive Maßnahmen immer weniger erforderlich sind.

Präventionsarbeit hat Aufdeckungscharakter

Prävention deckt auf. Die Erfahrung zeigt, dass die Bearbeitung des Themas im Rahmen präventiver Maßnahmen oft zur Aufdeckung von sexualisierten Übergriffen und Gewalt erfahrungen führt. Prävention gibt betroffenen Kindern und Jugendlichen eine Sprache, denn sie schafft Raum, über Dinge zu sprechen. Wenn man mit präventiven Maßnahmen beginnt, muss zu dem Zeitpunkt bereits das Verhalten und Vorgehen im Verdachtsfall bekannt sein, sodass den sich mitteilenden Kindern und Jugendlichen bestmöglich geholfen werden kann (siehe Kapitel 4: Intervention und Hilfe).

Wo setzt Prävention an?

Damit Präventionsarbeit erfolgreich sein kann, muss sie sich an mehrere Zielgruppen richten:

Erwachsene, die im VCP tätig sind: also Verantwortliche und Leitungen auf Bundes-, Landes-, Bezirks- und Stammesebene, e. V.-Vorsitzende, Lagerköch*innen, Hauptberufliche usw. Diese Erwachsenen sind dafür verantwortlich, dass Prävention geschieht und in Strukturen verankert wird.

Gruppenleitungen, die meist noch selbst Jugendliche sind und in den meisten Fällen den direkten Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen haben. Sie müssen für die individuellen Grenzen sensibilisiert sein, damit sie nicht selbst versehentlich Grenzen überschreiten. Wichtiger noch sind häufig die direkten Ansprechpartner*innen von Betroffenen beziehungsweise diejenigen, die aufgrund ihrer Beobachtungen und Erlebnisse mit den Gruppen ein komisches Gefühl oder einen Verdacht haben.

Die **Kinder und Jugendlichen** in unseren Gruppen; die Kinder der Kinderstufe, die Jungpfadfinder*innen, die Pfadfinder*innen, die Ranger*Rover – also diejenigen, die wir vor sexualisierter Gewalt bewahren wollen, die wir ermutigen wollen, sich zu wehren und Hilfe zu holen und denen wir im VCP Sicherheit und Schutz bieten wollen.



Wording: Disclosure – Anvertrauen an andere

Der Begriff Disclosure meint das Offenlegen oder Anvertrauen von persönlichen, intimen oder emotional stark besetzten Erfahrungen, Erlebnissen oder Lebensumständen an eine andere Person. Aus internationalen Studien ist bekannt, dass betroffene Kinder und Jugendliche sich nur zu einem sehr geringen Prozentsatz an unbeteiligte erwachsene Personen wenden. Viel häufiger vertrauen sich Kinder und Jugendliche Gleichaltrigen an.¹ Es ist wichtig, dass wir dies in unserer (Präventions-)Arbeit berücksichtigen. Kinder und Jugendliche erfahren häufig als erste von sexualisierten Übergriffen an anderen. Wir müssen immer wieder darauf aufmerksam machen, an wen sie sich wenden können, wenn sich ihnen jemand anvertraut hat und dass unsere Unterstützungsangebote auch ihnen gelten. Es wird davon ausgegangen, dass zwischen 55 % und 69 % der von sexueller Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen niemanden ins Vertrauen ziehen.² Erst im Erwachsenenalter wenden sich viele Betroffene an andere Personen.

3.2. Ziele der Prävention von sexualisierter Gewalt im VCP

Wir wissen, dass Mädchen und Jungen jeden Alters und jeder Herkunft von sexualisierter Gewalt betroffen sein können. Wir wissen auch, dass Täter*innen meist strategisch vorgehen und sich bevorzugt überall dort aufhalten, wo sie Kontakt zu Kindern und Jugendlichen aufbauen können. Deshalb muss Prävention sexualisierter Gewalt ein Thema in der Kinder- und Jugendarbeit sein.

Prävention überwindet Sprach- und Tatenlosigkeit

Zur Prävention gehört auch die Arbeit nach einem Konzept der sexuellen Bildung. Der VCP hat 2021 ein solches Konzept erarbeitet. Indem die Themen Sexualität und sexualisierte Gewalt in den Gruppen und Stämmen des VCP sowie in den Gremien des Verbandes thematisiert werden, wird das Thema enttabuisiert. Kinder und Jugendliche entwickeln – auch in der Auseinandersetzung mit den positiven Aspekten von Sexualität – eine Sprachfähigkeit zu dem Thema. Sie werden so befähigt, Fälle von direkter, aber auch indirekt erlebter sexueller

1 Im Forschungsprojekt „SchutzNorm- Schutzkonzepte in der Kinder und Jugendarbeit- Normalitätskonstruktionen von Gewalt und Sexualität unter Jugendlichen“ gaben 20 % der befragten Jugendlichen an, dass sich ihnen ein schon einmal ein anderer junger Mensch im Verband anvertraut hat, nachdem ihr*ihm sexualisierte Gewalt durch einen anderen jungen Menschen widerfahren ist. <https://www.bjr.de/themen/praevention/praevention-sexueller-gewalt/forschungsprojekt-schutznorm.html> (letzter Aufruf am 21.03.2022).

2 https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder_Jugendpsychiatrie/Dokumente/Sprich_mit_Handlungsempfehlungen.pdf (letzter Aufruf am 21.03.2022).

Gewalt anzusprechen und zu handeln, und auch sich vor gesundheitlichen Risiken zu schützen.

Prävention führt dazu, dass selbstverständlicher und offener mit dem Thema sexualisierte Gewalt umgegangen wird. Damit signalisieren wir der Öffentlichkeit, unseren Mitarbeiter*innen, (potentiellen) Täter*innen und den Kindern und Jugendlichen im VCP, dass bei uns sexualisierte Gewalt keinen Raum hat und kein Tabuthema ist.

Im VCP wird nicht geschwiegen, weggeschaut und vertuscht, sondern hingeschaut, geholfen, aufgeklärt und aufgearbeitet.

Prävention stärkt den Schutzraum VCP

Im VCP sollen Kinder und Jugendliche Schutz, Nähe und Geborgenheit erfahren. In den regelmäßigen Gruppenstunden sowie auf Fahrt und Lager entsteht eine belastbare Gemeinschaft, die füreinander da ist. Dieser Schutzraum wird durch Täter*innen verletzt. Prävention beschreibt Regeln für den Umgang miteinander innerhalb des Schutzraumes. Dadurch wird der Schutzraum gestärkt. Gleichzeitig wird Kindern und Jugendlichen signalisiert, dass sie von sexualisierter Gewalt berichten dürfen, dass sie ernst genommen werden und dass ihnen zugehört, geglaubt und geholfen wird.

Prävention macht Kinder und Jugendliche stark und selbstbewusst

Der pfadfinderische Erziehungsauftrag sieht vor, Kinder und Jugendliche in ihrer positiven Entwicklung zu fördern und zu begleiten. In diesem Sinne wollen wir die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen befähigen, zu selbstbewussten und starken Persönlichkeiten heranzuwachsen und Nein zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden. Innere Stärke und Selbstbewusstsein sind der beste Schutz vor sexualisierten Übergriffen. Sich selbst zu entdecken und behaupten zu können, in der Lage zu sein, Dinge eigenständig zu beurteilen und entsprechend handeln zu können, sind definierte Entwicklungsziele der Arbeit im VCP.³ Wir wollen Kindern und Jugendlichen das nötige Selbstvertrauen geben, sie in ihrer Eigenverantwortung und Selbstwirksamkeit stärken und sie so „stark“ machen und schützen. Kinder „stark“ machen heißt jedoch nicht, dass die Verantwortung an Kinder und Jugendliche delegiert wird. Kinder und Jugendliche sind für sexuelle Übergriffe nie verantwortlich und sie sind zur Bewältigung dieser Situation immer auf die Hilfe Erwachsener angewiesen. Deshalb ersetzt der Ansatz nicht, dass Erwachsene aufmerksam und verantwortungsvoll handeln, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

³ Vgl. Pfadfinden macht Spaß! Die Stufenkonzeption des VCP.

3.3. Pädagogische Prävention

Präventive Maßnahmen setzen auf zwei verschiedenen Handlungsebenen an: zum einen auf der pädagogischen Ebene, zum anderen auf der strukturellen. Pädagogische Prävention sind Angebote für Kinder und Jugendliche, die eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierte Gewalt zum Ziel haben. Pfadfinder*innen lernen ihre Rechte kennen und kennen Ansprech- und Vertrauenspersonen, an die sie sich wenden können, wenn ihre Rechte verletzt werden. Strukturelle Prävention sind Maßnahmen, die an den Strukturen des Verbandes ansetzen und durch Regeln, Leitfäden oder Richtlinien klare Bedingungen schaffen und Umgangsweisen festlegen.

Erfolgreiche Präventionsarbeit muss sowohl auf struktureller Ebene (Überdenken und Erarbeiten von präventiven Strukturen) als auch auf pädagogischer Ebene (konkrete Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und Schulung von Multiplikator*innen) stattfinden. Wichtig ist, dass die pädagogische Auseinandersetzung strukturell verankert und somit legitimiert ist. Umgekehrt müssen Strukturen auch auf allen Ebenen des Verbandes verstanden, verinnerlicht und gelebt werden. Dazu ist es wichtig, dass man die Strukturen an sich, aber auch grundlegende Informationen über sexuelle Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt an verschiedene Zielgruppen im Verband vermitteln kann.



Wichtige pädagogische Elemente sind:

Für die Arbeit mit Leiter*innen

- + Sensibilisierung für Grenzverletzungen und Übergriffe
- + Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt vermitteln (das entspricht u. a. den Inhalten der vorliegenden Handreichung)
- + Auseinandersetzung mit Sexualität und dem eigenen Umgang damit
- + Vermittlung altersgerechter Methoden zur Behandlung des Themas in verschiedenen Altersgruppen
- + Eine Beziehung zwischen den Strukturen des Verbandes (z. B. Selbstverpflichtung)
- + und der eigenen Tätigkeit und dem eigenen Erleben herstellen und persönliche Ableitungen ziehen
- + Information über Vertrauenspersonen und weitere Anlaufstellen

Materialien:

- + Selbstverpflichtung
- + Methodenbox Auseinandersetzung mit der Selbstverpflichtung
Die Box enthält acht Bildkarten, die die Aussagen des Selbstverständnisses grafisch illustrieren. Sie wird in der Schulungsarbeit eingesetzt und hilft, einen künstlerischen sprachfreien Einstieg in das Thema herzustellen.
- + Notfallkarte „achtsam & aktiv“

Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen:

- + Präventionsgrundsätze (siehe Kapitel 3.4: Präventionsgrundsätze) vermitteln
- + Übungen zur Gefühlswahrnehmung und zum achtsamen Miteinander
- + Informationen zum Thema Sexualität und sexualisierte Gewalt (dem Entwicklungsstand entsprechend)
- + Lernen, was man tun kann, wenn man Grenzverletzungen oder Übergriffe erlebt oder mitbekommt
- + Sprachfähigkeit über die Thematik Lernen (dem Entwicklungsstand angemessen)
- + Lernen, wie man sich im Internet sicher bewegt
- + Eltern miteinbeziehen

Wie die pädagogische Auseinandersetzung mit dem Thema aussieht, hängt wesentlich von der Stufe und damit dem Alter ab. Wichtig ist eine altersangemessene Beschäftigung, die Kinder und Jugendliche nicht überfordert und nicht unangenehm berührt.

Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen bietet vielfältige Möglichkeiten, Gruppenstunden, Projekte, Fahrten und Lager mit neuen Ideen und Anregungen zu bereichern. Welche Gruppe hat schon ein Gefühlsmemory gespielt? Welche Ranger*Rover-Runde hat schon ein Projekt zum Thema Grenzen gemacht? Warum nicht in der Kinderstufe Mutmach-Geschichten vorlesen? Präventionsarbeit muss nicht unbedingt etwas mit Sexualität zu tun haben und in Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt stehen. Präventionsarbeit kann bedeuten: tolle Spiele spielen, neue Lieder singen, spannende Geschichten hören und interessante Gespräche führen.

Für die Auseinandersetzung mit dem Thema in der Gruppenstunde wurden inzwischen einige Materialien entwickelt:

- + Filmclips zum Thema achtsam sein – Grenzen wahrnehmen – aktiv werden:
www.vcp.de/pfadfinden/schau-genau-hin/
- + Methodensammlung achtsam & aktiv
Plakat „Meine Rechte auf Fahrt und Lager“

go.vcp.de/HRachtsamaktiv



Wichtig ist, sich selbst nicht zu überfordern. Ohne Unterstützung ist Präventionsarbeit kaum zu leisten. Sprecht die Schulungsbeauftragten, Vertrauenspersonen oder hauptberuflichen Referent*innen der Länder- oder der Bundesebene an. Sie helfen weiter.

Prävention geschieht nicht zuletzt dadurch, wie Leitungspersonen untereinander sowie im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen im Alltäglichen miteinander umgehen (vgl. Kapitel 2.1: Kultur der Achtsamkeit). Wenn in einer Gruppe eine Kultur des Hinschauens und der Grenzachtung herrscht, eine Atmosphäre, in der individuelle Bedürfnisse wahr- und ernst genommen werden, dann ist dadurch viel von dem erreicht, was Prävention möchte. Wo Menschen respektvoll, achtsam und wertschätzend miteinander umgehen, entwickelt sich ein Klima, in dem sich alle Beteiligten gut aufgehoben fühlen und in dem sich Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt nur schwer entfalten können.

3.4. Präventionsgrundsätze⁴

Die folgenden Grundsätze können Kinder und Jugendliche gegen sexualisierte Gewalt stärken. Sie zu vermitteln ist Grundlage der Präventionsarbeit. Sie können sehr gut in Gruppenstunden mit verschiedenen Altersgruppen eingesetzt werden. Sie sind jedoch keine Garantie dafür, dass ein Kind oder ein*e Jugendliche*r keine sexualisierte Gewalt erlebt. Sie ersetzen auch nicht die Verantwortung Erwachsener, die sexualisierte Gewalt befürchten oder beobachten.

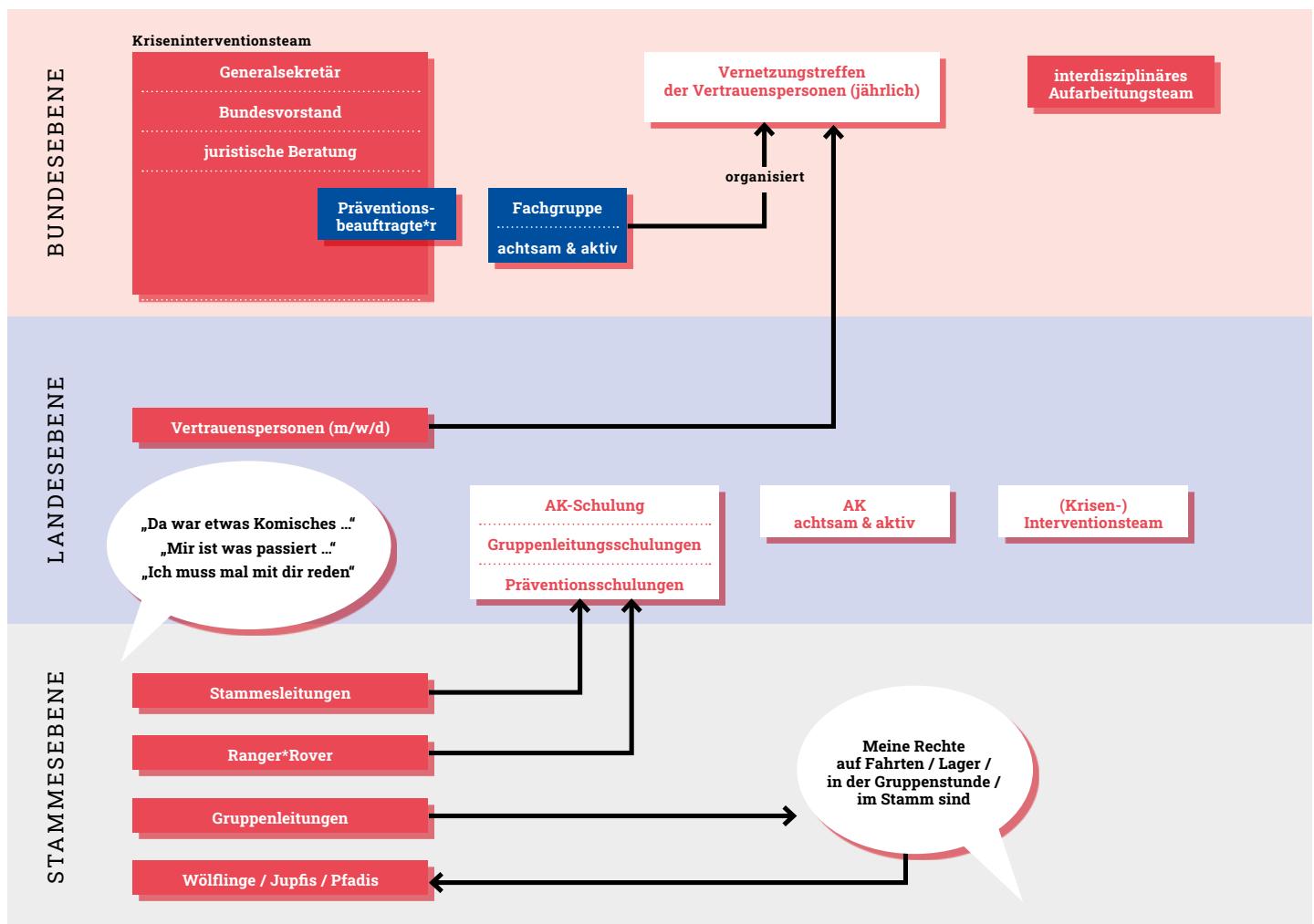
- + Dein Körper gehört dir!
- + Du bist wichtig und du hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem du angefasst werden möchtest.
- + Deine Gefühle sind wichtig!
- + Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind.
- + Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen!
- + Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar weh tun. Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst. Manche Leute möchten so berührt werden, wie du es nicht willst. Niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen.
- + Du hast das Recht, Nein zu sagen!
- + Es gibt Situationen, in denen du nicht gehorchen musst.
- + Es gibt gute und blöde Geheimnisse!
- + Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Blöde Geheimnisse sind unheimlich und schwer zu ertragen. Solche darfst du weitererzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemandem zu sagen.
- + Sprich darüber, hole Hilfe!
- + Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird.
- + Du bist nicht schuld!
- + Wenn Erwachsene deine Grenze überschreiten – egal, ob du Nein sagst oder nicht – sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

⁴ Verein Limita, Zürich – Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung von Mädchen und Jungen.

3.5. Präventionsstrukturen

Wesentlicher Grundgedanke unserer Präventionsarbeit im VCP ist: In erster Linie sind die Erwachsenen für die Sicherheit und den Schutz der Kinder und Jugendlichen verantwortlich, nicht die jungen Menschen selbst. Das bedeutet in der Konsequenz, dass alle Mitarbeiter*innen im VCP gefordert sind, sich gemäß unserer Haltung „achtsam und aktiv“ kontinuierlich für den Kinderschutz einzusetzen. Daneben haben wir in den vergangenen Jahren auch dafür gesorgt, dass der Kinderschutz auch strukturell bei uns im Verband verankert wird. Prävention von sexualisierter Gewalt darf nicht vom Interesse und Engagement Einzelner abhängig, sondern muss nachhaltig etabliert sein.

Zu der strukturellen Verankerung gehören verschiedene Maßnahmen, die in diesem Kapitel vorgestellt werden:



Schulungen

Das Thema Prävention und Kinderschutz ist Bestandteil jeder Schulung für Leitungen (angefangen bei Gruppenleitung über Stammesleitung zu Landesleitung und Bundesleitung) und in der Schulungsrahmenkonzeption fest verankert. Gruppenleitungen müssen das Kindeswohl im Bewusstsein haben, das Thema Grenzverletzungen in den Gruppenstunden thematisieren sowie für Präventionsmaßnahmen vor Ort sorgen. Außerdem müssen sie achtsam sein für mögliche Grenzverletzungen, sexualisierte Übergriffe und Machtmissbrauch und müssen bei tatsächlichen Fällen aktiv werden. Stammes- und Landesleitungen müssen darüber hinaus ein Netzwerk für Krisenfälle haben, da sie (mit-)verantwortlich sind für eine Intervention.

Vertrauenspersonen

Anforderungen an Vertrauenspersonen im VCP

Vertrauenspersonen spielen in der Präventionsarbeit im VCP eine zentrale Rolle. Sie sind geschulte Ansprechpartner*innen bei Fragen von Kinderschutz, Prävention und Intervention sexuellen Missbrauchs. Sie unterstützen VCPer*innen, die Gesprächs- und Beratungsbedarf haben.

Um dieses Beratungsangebot flächendeckend anbieten zu können, sollten idealerweise in jedem VCP- Land Vertrauenspersonen benannt sein. Je nach Größe der untergeordneten Ebenen sollte auch hier geprüft werden, ob Vertrauenspersonen benannt werden können.

Die konkreten Aufgaben einer Vertrauensperson unterscheiden sich nach Ebene und weisen gleichzeitig viele Gemeinsamkeiten auf. Im Folgenden sind die Anforderungen an Vertrauenspersonen in idealer Form beschrieben.

Diese Zusammenstellung soll ein Vorschlag und eine Anregung sein. Inwieweit dies in den Ländern und den untergeordneten Ebenen umgesetzt werden kann, müssen die jeweiligen Verantwortlichen prüfen.

Das Selbstverständnis des VCP

Die Grundlage der Präventionsarbeit des VCP ist das in vorliegender Handreichung beschriebene „Selbstverständnis zur Prävention sexualisierter Gewalt“, das den Vertrauenspersonen vertraut sein muss.

Die Vertrauenspersonen handeln auf Basis des Selbstverständnisses des VCP und werden durch die Verantwortlichen des Verbandes aktiv darin unterstützt, dem Selbstverständnis gerecht zu werden.

Sie sind mit den Grundgedanken der Präventionsarbeit des VCP vertraut und kennen die Ansprechpersonen auf Landes- und Bundesebene.

Vertrauenspersonen schützen Kinder, Jugendliche und Mitarbeitende, indem sie achtsam sind und aktiv Stellung beziehen, beraten und als Ansprechpersonen einen Schutzraum bieten.

Selbstverständnis der Vertrauensperson

Das Selbstverständnis einer Vertrauensperson bedarf einer offenen, verständnis- und vertrauensvollen Haltung:

- + Die Vertrauensperson hat ein offenes Ohr. Sie hört den Betroffenen aktiv zu und geht diskret und achtsam mit den ihr anvertrauten Informationen um.
- + Die Vertrauensperson weist Verständnis für die persönliche Lage der Betroffenen auf und verhält sich im Prozess begleitend und beratend.
- + Die Vertrauensperson gewährleistet die Vertraulichkeit des Gesprächs. Sie begleitet die betroffene Person im konkreten Fall.
- + Sie kennt ihre eigenen Grenzen, benennt diese ggf. und holt sich selbst Beratung und Unterstützung, falls das nötig wird.
- + Fühlt die Vertrauensperson sich befangen (z. B., weil sie mit einer der involvierten Personen befreundet ist), äußert sie das und/oder gibt den Fall ab.
- + Die Vertrauensperson ist in ihrem Land/auf Stammesebene persönlich bekannt und stellt sicher, dass sie gut erreichbar ist.
- + Die Vertrauensperson ist Teil des VCP-Netzwerkes und damit sind ihre Kontaktdaten auf Regions-, Landes- und Bundesebene bekannt. Sie hat damit die Möglichkeit, sich mit den anderen Vertrauenspersonen des VCP auszutauschen.
- + Die Vertrauensperson arbeitet immer im Einverständnis der betroffenen Person und ist dadurch in ihrem Handeln für die Person transparent.

Fachliches und rechtliches Wissen

Es ist wichtig, dass die Vertrauensperson ein gutes fachliches Wissen hat.

- + Eine Vertrauensperson ist bereits ausgebildet oder erlangt zeitnah nach Benennung ein Basiswissen durch mindestens eine Fortbildung. Die Fortbildung sollte die Themen sexualisierte Gewalt, Prävention, Intervention, Täter*innenstrategien und Rehabilitation beinhalten.
- + Die Vertrauensperson sollte sich darüber hinaus bedarfsgerecht weiterbilden.
- + Vertrauenspersonen ziehen bei Bedarf externe Fachberatungsstellen in die Begleitung ihrer Fälle beratend mit ein.
- + Eine Vertrauensperson interagiert fast immer mit anderen, weil sie entweder im Team arbeitet, sich intern Unterstützung durch Ansprechpersonen der nächsthöheren Ebene und/oder Beratung durch eine unabhängige Fachberatungsstelle einholt.
- + Sie bleibt für die Ratsuchenden nach Möglichkeit bis zum Ende des Falles ansprechbar und aktiv begleitend an deren Seite.
- + Die Vertrauensperson informiert die Betroffenen über ihre Arbeitsweise und erarbeitet individuell mit den Ratsuchenden die nächsten Schritte.
- + Sie dokumentiert den Verlauf der Begleitung schriftlich.

Strukturelle Voraussetzungen und Vernetzung

- + Die Vertrauensperson ist ein Baustein in der Präventionsarbeit des VCP. Um gut arbeiten zu können, ist es für die Vertrauensperson wichtig, dass Abläufe und Verfahren für Krisenfälle beschrieben sind oder schnellstmöglich geklärt werden, sodass es im Ernstfall keine Zweifel gibt, wer, wann und von wem informiert wird. Zu berücksichtigen ist dabei, dass Interventionen immer einzelfallbezogen sind, da jeder Fall anders ist und zum bestmöglichen Schutz der Betroffenen andere Handlungsmuster erfordern kann.
- + Im Folgenden werden einige strukturelle Hilfestellungen vorgestellt, die bei der Etablierung bedacht werden sollten. Auch diese sollen – vor allem den Ländern, Bezirken und Stämmen, die über die Benennung von Vertrauenspersonen nachdenken – als Anregung dienen. Jede Ebene arbeitet unter anderen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten, die bei der Umsetzung der Präventionsarbeit Berücksichtigung finden müssen. Präventionsarbeit, die unter anderen strukturellen Voraussetzungen funktioniert, soll hierbei nicht widersprochen werden. Die Landesebene hat einen Krisenplan, in dem die Kommunikationswege für Krisenfälle abgestimmt und klar dargestellt sind. Das Interventionskonzept ist transparent, zugänglich und weist die Verzahnung aller Verantwortlichen und Ebenen auf.
- + Die Landesleitung zeigt sich verantwortlich für die Erstellung und das Bekanntsein dieses Konzeptes.

- +
- Es ist geklärt, wo und wie die Dokumentation der einzelnen Fälle archiviert wird. Dabei werden datenschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten. Dies kann auf Stammes-, Landes- oder Bundesebene geschehen.
- +
- Es gibt Vertrauenspersonen möglichst aller Geschlechter (m/w/d). Die Anzahl der Vertrauenspersonen ist u. a. abhängig von der Größe des Landes und der Struktur der jeweiligen Untergliederungen.
- +
- Die Landesleitung beruft die Vertrauenspersonen. Diese werden durch die Landesversammlung bestätigt und ihnen damit das Vertrauen für die Aufgabe zugesprochen. Die Landesleitung gibt die Namen und Kontaktdaten der jeweils aktiven Vertrauenspersonen zeitnah an die Bundeszentrale weiter.
- +
- Die Vertrauenspersonen sind auf allen Ebenen (Stammesebene, Landesebene und Bundesebene) bekannt.

Die Landesleitung sorgt dafür, dass den Vertrauenspersonen Möglichkeiten zur Fortbildung und zur Supervision geboten werden. Die Kosten sollten vom Land übernommen werden.

Vernetzung der Vertrauenspersonen

Die Bundesebene ermöglicht eine Vernetzung der Vertrauenspersonen. Einmal im Jahr wird hierzu das „Vernetzungstreffen Prävention & Intervention sexualisierter Gewalt im VCP“ angeboten. Die Treffen dienen dem fachlichen Austausch über Prävention und Intervention im VCP, der kollegialen Beratung zu Fällen und Fragestellungen in den Ländern sowie der Fortbildung. Es wird jeweils ein inhaltlicher Schwerpunkt angeboten. Eingeladen zu dem Vernetzungstreffen sind neben den Vertrauenspersonen die Mitglieder entsprechender Arbeitskreise, die Schulungsmitarbeiter*innen, die zum Thema Prävention schulen, die Hauptberuflichen und die Landesleitungen.

Interventionsteam

Im Falle eines sexualisierten Übergriffs ist zum Schutz der*des Betroffenen eine rasche, aber auch gut abgestimmte und überlegte Intervention notwendig. **Über die Intervention wird im Interventionsteam entschieden und diese durch das Team ausgeführt.** Das Team wird in der Regel durch die Vertrauensperson einberufen (vgl. Kapitel 4: Intervention und Hilfe). Über die Zusammensetzung eines Teams sollte schon im Vorfeld nachgedacht werden, damit das Team bei einem Vorfall schnell zusammentreten kann und arbeitsfähig ist.

Mitglieder des Interventionsteams:

- + Mitglied der Landesleitung:** Die Leitung ist nach außen für die Maßnahmen verantwortlich und gehört daher unbedingt ins Krisenteam. An die Leitung werden im Krisenfall unterschiedliche, z. T. widersprüchliche Erwartungen gestellt: Sicherung des Kindeswohls, Fürsorgepflicht für die*den Beschuldigten; Rückendeckung für Stammesleitung, berechtigte Forderung der Eltern auf Information. Dies ist eine hoch anspruchsvolle Rolle. Landesleitungen sollten sich in der Situation deshalb dringend Unterstützung durch das Interventionsteam und externe Hilfe durch Fachberatungsstellen oder Ansprechpersonen der Landeskirchen sichern.
- + Vertrauensperson:** Die Vertrauensperson ist im Land die geschulte Person zum Thema sexualisierte Gewalt. Häufig ist die Vertrauensperson die Person, die von Betroffenen selbst oder von den ersten Kontaktpersonen der Betroffenen vom Vorfall erfährt. Die Vertrauensperson steht somit direkt oder indirekt in Kontakt mit der*dem Betroffenen und vertritt ihre*seine Interessen. Die Vertrauensperson gehört deshalb ebenfalls unbedingt ins Interventionsteam.
- + Hauptberufliche Bildungreferent*innen:** Die*Der Hauptberufliche ist in der Regel ebenfalls zum Thema sexualisierte Gewalt geschult und kann das ehrenamtliche Team bei dem Prozess der Intervention unterstützen und beraten. Im Rahmen ihrer*seiner Arbeitszeiten kann sie*er externen Ansprechpersonen und/oder Kooperationspartner*innen (Beratungsstellen, Eltern, Jugendamt, Polizei, Presse etc.) auch verlässlichere Kontaktmöglichkeiten anbieten.
- + Externe*r Berater*in:** Fachliche Kompetenz ist von zentraler Bedeutung in der Intervention. Außerdem ist im Interesse der*des Betroffenen eine unabhängige Beratung bedeutsam, da diese sich uneingeschränkt für sie*ihn stark machen kann und ihr*sein Tun nicht ggf. durch Verbandsinteressen behindert wird. Deshalb ist das hinzuziehen einer z. B. örtlichen Beratungsstelle unbedingt zu empfehlen. Es empfiehlt sich weiter, den Kontakt mit der Beratungsstelle bereits im Vorfeld herzustellen, sodass im Krisenfall Ansprechpersonen bereits bekannt sind.

Darüber hinaus ist die Zusammensetzung des Teams flexibel und vom Fall (Schwere, Grad der Öffentlichkeit, involvierte Personen, Ort/Rahmen des Vorfalls) abhängig. Je nach Situation können weitere Personen vorübergehend zur Beratung hinzugezogen werden. Dies können z. B. sein:

- + Juristische Beratung:** Ist ein Vorfall strafrechtlich relevant oder ermittelt die Polizei, kann eine juristische Beratung sinnvoll sein. Über die VCP-Bundesebene ist es möglich, eine juristische Unterstützung zu bekommen. Dies kann auch der*dem Betroffenen angeboten werden, um sich hinsichtlich einer Strafanzeige beraten zu lassen.

- +
- Öffentlichkeitsreferent*in:** Bei tatsächlichen oder zu erwartenden Anfragen der Presse kann die*der Presse- und Öffentlichkeitsreferent*in der Bundeszentrale beraten und unterstützen. Er*Sie berät auch hinsichtlich der Kommunikation in den Verband oder zu den Eltern.
- +
- Stammesleitung/Lagerleitung:** Je nach Ort des Übergriffs müssen die direkt Verantwortlichen mit einbezogen werden, da sie dafür verantwortlich sind, dass verabredete Maßnahmen (z. B. Ausschluss der*des Beschuldigten) auch umgesetzt werden.
- +
- Interventionsteam Bundesebene:** Ein*e Vertreter*in des Interventionsteams kann auf Wunsch ebenfalls das Team auf Landesebene verstärken. Empfehlenswert ist dies insbesondere in Fällen, wenn der Fall durch Beziehungen/Kontakte der Beschuldigten oder weiterer involvierten Personen Auswirkungen auf andere Landesverbände hat und/oder wenn persönliche Beziehungen so eng sind, dass das Team sich befangen fühlt.

Das Krisenteam hat die Aufgabe, den jetzt notwendigen Prozess zu gestalten und zu koordinieren. Dafür treffen sich die Beteiligten regelmäßig nach Absprache, tragen Informationen zusammen, bewerten sie, reflektieren, ob im Sinne und zum Schutz der Betroffenen gehandelt wird, und entscheiden über die nächsten Schritte. Die Mitglieder des Teams sollten untereinander die Verantwortlichkeiten verteilen.

Fachgruppe „achtsam & aktiv“

Die Fachgruppe ist für die Steuerung, (Weiter-)Entwicklung und Evaluation im Bereich Prävention und Kinderschutz zuständig:

- +
- (Weiter-)Entwicklung und Etablierung von Strukturen und Konzepten für den Verband im Bereich Prävention und Kinderschutz
- +
- (Weiter-)Entwicklung von Materialien für den Verband zu den Themen Prävention und Kinderschutz
- +
- Organisation des Vernetzungstreffens „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt“
- +
- Unterstützung bei Aufbau und Förderung von Landesstrukturen zum Thema Kinderschutz
- +
- Aufbau und Pflege eines innerverbandlichen Netzwerkes
- +
- Fachliche Unterstützung bei der Durchführung von Schulungsveranstaltungen auf Landesebene
- +
- Fachliche Beratung der Bundesleitung und der Gremien des Verbandes
- +
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit der*dem Präventionsbeauftragte*n
- +
- Das Thema Kinderschutz „wachhalten“
- +
- Thematische Vernetzung zu anderen Verbänden und Institutionen (z. B. rdp, aej, WAGGGS, WOSM etc.)

- +
- Beobachtung aktueller (jugend-)politischer thematischer Entwicklungen und Kommunikation dieser in die Bundesleitung und den Verband
- +
- Vertretung des VCP in fachlichen Netzwerken
- +
- Entwicklung von Präventionskonzepten für VCP-Großveranstaltungen
- +
- Entwicklung eines sexualpädagogischen Konzeptes
- +
- Verfolgung des Aufarbeitungsprozesses und Ableitung von Konsequenzen für das Präventionskonzept

Präventionsbeauftragte*r

- +
- Ansprechpartner*in** auf Bundesebene bei Verdacht und Fällen (aktuelle und „Altfälle“) für alle Untergliederungen. Inhaltliche und formale Beratung und weitere Unterstützung/Begleitung je nach Bedarf.
- +
- Ansprechpartner*in für unmittelbar oder mittelbar Betroffene** bzw. deren Vertreter*innen (z. B. Vertrauenspersonen, Beratungsstellen).
- +
- Dokumentation** aller zur Kenntnis gelangenden Fälle.
- +
- Informationsweitergabe** über Vorfälle an das Interventionsteam des Bundes. Enge gemeinsame Abstimmung über einen möglichen Handlungsbedarf und das weitere Vorgehen. Dabei steht immer der Schutz weiterer potentiell betroffener Personen im Fokus.
- +
- Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse**, die der Bundeszentrale vorgelegt werden (in Abstimmung mit einem*einer Mitarbeitenden der Mitgliederverwaltung).
- +
- Referent*in** auf Veranstaltungen des VCP-Bundes und Landesebenen, z. B. Bundesrat, Pfadi-Uni, Landesversammlungen etc. (Für Schulungsanfragen steht auch die FG „achtsam & aktiv“ zur Verfügung).
- +
- Wahrnehmung **externer thematischer Vernetzung** des VCP, z. B. in Bezügen der EKD, der aej, des rdp und des DBJR.
- +
- Mitwirkung in der Fachgruppe „achtsam & aktiv“** (fachliche Beratung, Unterstützung bei der Organisation von Publikationen, Veranstaltungen und Aktivitäten, Wissenstransfer).
- +
- Geschäftsführung des Beirats „Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im VCP“.
- +
- Beratung der Länder zu Prävention, Intervention und Aufarbeitung.
- +
- Erstellung fachlicher Publikationen** zum Thema (in Absprache mit der FG).
- +
- Teilnahme an Veranstaltungen** und Weiterqualifizierung, Netzwerkbildung und -pflege.
- +
- Sichtung aktueller Publikationen** zum Thema, Auswertung und Aufbereitung relevanter Ergebnisse für die Nutzung im VCP.
- +
- Pflege der Homepage** im Bereich Prävention (in Absprache mit der FG).

Erweitertes Führungszeugnis

Seit Mai 2010 sind gemäß § 72a, SGB VIII ehrenamtlich Tätige in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gesetzlich zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet. Die Umsetzung des Gesetzes wurde in die Hände der kommunalen Jugendämter gelegt, die hierzu Vereinbarungen mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendarbeit (dazu gehört auch der VCP) schließen. Mit der Vereinbarung verpflichtet sich der VCP, von allen Mitgliedern, die Kinder und Jugendliche betreuen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Aufforderung, ein Führungszeugnis vorzulegen, erfolgt in der Regel durch das Landesbüro. Zum Teil werden dort die Zeugnisse auch eingesehen und die Einsicht dokumentiert. Auf Wunsch kann die Einsichtnahme und die Dokumentation in der Mitgliederdatenbank, dass ein Führungszeugnis vorgelegt wurde, auch in der Bundeszentrale vorgenommen werden. Die Einführung des Gesetzes war lange Zeit – vor allem in der Jugendverbandsarbeit – umstritten. Die Wirksamkeit zur Vorlage eines Führungszeugnisses als Instrument des Kinderschutzes wurde angezweifelt. Inzwischen hat sich die Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses als Minimalanforderung in der Präventionsarbeit durchgesetzt. So verlangt auch der VCP das Führungszeugnis von Mitarbeitenden, die nicht regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, um Prävention als Haltung deutlich zu machen. Selbstverständlich ersetzt die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nicht die weiteren Instrumente der Präventionsarbeit.

Qualifizierung von Quereinsteiger*innen

In vielen VCP-Ländern haben sich „Ü-18-Gespräche“ etabliert. Volljährige Quereinsteiger*innen werden in einem Erstgespräch nach ihrer Motivation gefragt, im VCP tätig zu werden und es wird abgeklärt, wo sie*er vorher gewirkt hat. Außerdem können in diesem Gespräch die Grundlagen des Präventionskonzeptes erläutert werden. Zumindest die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und die Selbstverpflichtung sollen thematisiert werden. In Schulungen für Quereinsteiger*innen hat das Thema Prävention ebenso seinen Platz wie in der Gruppenleiter*innenausbildung.

3.6. Sexualpädagogisches Konzept



Dieses Kapitel
befindet sich
derzeit in
Überarbeitung



3.7. Potential- und Risikoanalyse

Die vorab genannten Maßnahmen zur Prävention wurden im VCP über Jahre hinweg entwickelt und ständig weiterqualifiziert. Dabei wurde versucht, auf Fragen des Kinderschutzes für den gesamten Verband allgemeingültige Antworten zu finden. Eine wirksame Prävention muss sich aber die Situation vor Ort ansehen. D. h. den Ort, an dem sich die Kinder und Jugendlichen aufhalten. Das sind die Gruppenstunden im Stamm, aber auch das Landeslager oder die Grundkursschulung. Für jede dieser Veranstaltung muss genau hingesehen werden: Was sind die Risiken? Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden, um Kinderschutz zu gewährleisten? Das Konzept ist dann anzupassen bzw. zu erweitern.

Voraussetzung ist eine detaillierte Potential- und Risikoanalyse und deren kontinuierliche Reflexion. Nur wer sich der bestehenden Risiken bewusst ist, kann versuchen, diese zu beseitigen oder zumindest zu verringern. Ebenso ist es wichtig, Stärken und Potentiale zu kennen, um sie für einen gelingenden Kinderschutz einzusetzen zu können.

Die Ergebnisse der Analyse müssen in die verschiedenen Komponenten des Präventionskonzeptes einfließen.

Die Potential- und Risikoanalyse muss regelmäßig und immer nach einem Vorfall sexualisierter Gewalt überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden. Die Überarbeitung betrifft dann einzelne Aspekte des gesamten Schutzkonzeptes und die praktische Arbeit im Verband (Risikokreislauf).

Nicht erkannte Risiken erleichtern es Täter*innen, aktiv zu werden und die blinden Flecken des Verbandes auszunutzen.

Zielsetzung der Risikoanalyse:

Das Ziel der Risikoanalyse ist es, spezifische Risiken bzw. Gelegenheitsstrukturen in unserem Verband zu identifizieren und begünstigende Bedingungen für sexuelle Gewalttaten zu erkennen. Unter anderem sollen die Stärken und Potenziale des VCP für den Kinderschutz erkannt werden und eine Grundlage zur Entscheidung über konzeptionelle und strukturelle Veränderungen geschaffen werden.

Risikofaktoren sind Gegebenheiten, die sexualisierte Gewalt erleichtern können, z. B. strukturelle Mängel (z. B. keine Schulung/Bewusstsein für das Thema, keine/unbekannte Ansprechpersonen, fehlender Interventionsplan/konzeptionelle Mängel/unklare fachliche Anforderungen (z. B. fehlendes sexualpädagogisches Konzept) sowie unklare oder rigide Regeln (z. B. das Thema Nähe und Distanz).

Schutzfaktoren sind Stärken und Potenziale, die präventiv wirken, z. B. Beteiligung und Mitbestimmung, offene Kommunikation, Konfliktlösungskompetenz, fachliche und persönliche Reflexion sowie klare Konzeption, Regeln und das Benennen von Grenzen (z. B. Nähe-Distanz).

Für die Erstellung einer Potential- und Risikoanalyse sollten folgende vier Bereiche bearbeitet bzw. Blickwinkel eingenommen werden:

Strategien von Täter*innen

Als Ausgangspunkt kann es hilfreich sein, sich bekannte Strategien von Täter*innen bewusst zu machen:

Die Täter*innen suchen gezielt die Nähe zu Kindern und Jugendlichen, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern. Sie engagieren sich häufig über das normale Maß und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Damit bauen sie ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie, um deren Schutzmechanismen für das Kind auszuschalten. Nicht selten suchen sich die Täter*innen bedürftige Kinder und Jugendliche aus. Auch wenn es sich unangenehm anfühlt ist es gut, sich die Frage zu stellen, was würde ich als Täter*in tun? Was würde es mir erleichtern?

Organisation und Mitarbeiter*innen

Bei der Risikoanalyse geht es darum, Schwächen und Gefahren im Stamm oder der Veranstaltung zu ermitteln, die Täter*innen für Missbrauch ausnutzen könnten oder bereits bei früheren bekannten Vorfällen ausgenutzt haben. Daher sollten im Schutzkonzept folgende Risikobereiche und Fragestellungen besonders berücksichtigt werden:

Konzept

- + Liegt ein klares Konzept vor, in welchem deutlich gemacht wird, welches Verhalten gegenüber Mädchen und Jungen angemessen ist, was erlaubt ist und wo die Grenzen liegen?
- + Sind Kinder und Jugendliche über dieses Konzept in Kenntnis gesetzt und deren Rechte klar kommuniziert worden?
- + Existiert ein Konzept der sexuellen Bildung und ist bekannt, wie Sexualität und sexuelle Gewalt thematisiert werden können?
- + Gibt es Gelegenheiten zur fachlichen Reflexion und zum fachlichen Austausch (für Gruppen- und Stammesleitungen ebenso wie für Verantwortliche auf Landesebene und Vertrauenspersonen)?

Regeln

- + Wie werden Regeln aufgestellt und entwickelt?
- + Welche Regeln gelten für alle? Gibt es unterschiedliche Regeln für Teilnehmende und Mitarbeitende? Sind sie transparent?
- + Welche Beteiligungsmöglichkeiten gibt es dabei?
- + Welche Situationen sind für Leitungen heikel, schwierig oder unklar?
- + Wie wird mit Regelverstößen umgegangen?
- + Kennen alle ihre Rechte?
- + Welche (niedrigschwelligen) Beschwerdemöglichkeiten gibt es (Briefkasten, Reflexionsrunden etc.)?

Mitarbeiter*innen

- + Wird das Thema Prävention zu Beginn einer Tätigkeit aufgegriffen?
- + Gibt es Erstgespräche mit interessierten potenziellen Ehrenamtlichen?
- + Gibt es Ü-18-Gespräche mit Pfadfinder*innen, die erst nach der Vollendung ihrer Volljährigkeit in den VCP eintreten?
- + Werden die Regelungen zur erweiterten Führungszeugnisvorlage eingehalten?
- + Wird die Selbstverpflichtungserklärung thematisiert und unterschrieben?
- + Welche Qualifikation ist für Tätigkeiten Voraussetzung?

Gelegenheiten

- + In welchen Bereichen bestehen besondere Abhängigkeits- oder Machtverhältnisse (z. B. zwischen Teilnehmer*innen und Gruppen-/Stammesleitung, Abhängigkeiten können aber gegenüber Pfadfinder*innen bestehen, die aufgrund ihrer Ressourcen (Finanzen, Beziehungen, besondere Kompetenzen), die sie dem Stamm zur Verfügung stellen, eine besondere Machtposition haben)?
- + Welche besonderen Vertrauensverhältnisse könnten ausgenutzt werden?

Räumliche Situation

Hier geht es um die räumlichen Bedingungen, welche es einer potenziellen Täterin oder einem potenziellen Täter leicht machen könnten:

- + Kann jede Person die Einrichtung unproblematisch betreten?
- + Gibt es „dunkle Ecken“, an denen sich niemand gerne aufhält?
- + Bieten Privaträume auf dem Grundstück oder in der Nähe der Einrichtung besondere Risiken?

Entscheidungsstrukturen

- + Für welche Bereiche gibt es in Ihrer Einrichtung klare und transparente Entscheidungsstrukturen?
- + Aufgaben, Kompetenzen und Rollen von Leitungskräften und Mitarbeitenden sollten klar definiert, verbindlich geregelt und transparent sein.
- + Alle müssen wissen, wofür sie zuständig sind und wie die Abläufe sind, wenn Schwierigkeiten auftreten.

Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche sind selbst Expert*innen, wenn es um ihren eigenen Schutz geht. Mit ihnen darüber ins Gespräch zu kommen, was notwendig ist, damit sie sich wohl und sicher fühlen und welche Situationen ihnen Unbehagen bereiten, lohnt sich. Für einen Jugendverband, dessen oberste Prämisse eine gute Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist, ist eine Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen bei der Erstellung des Schutzkonzeptes vielmehr notwendig.

- + Welche Angebote magst du am liebsten/gar nicht?
- + Gibt es Orte/Räume bei uns, wo du dich besonders wohl/unwohl fühlst?
- + Wer ist für dich zuständig?
- + Zu wem gehst du, wenn du etwas brauchst?
- + Woher weißt du, was verboten/erlaubt ist?
- + Halten sich auch Leiter*innen/Mitarbeiter*innen an die Regeln?
- + Was passiert, wenn sich jemand nicht an die Regeln hält?

Das Recht auf Beteiligung ist im Hinblick auf Kinderschutz bedeutsam. Kinder, die spüren, dass sie ernst genommen und gehört werden, können ansprechen, wenn sie sich unwohl fühlen oder gar Grenzverletzungen erlebt haben. Kinder, die erfahren, dass ihre Beteiligung und ihre Mitwirkung in der Konsequenz zu Veränderungen führen, bauen im Falle von Grenzverletzungen eher darauf, dass ihre Beschwerde zu einer Veränderung führen kann und vertrauen sich an. Es liegt an uns allen, dieses Vertrauen zu bestätigen.

Erfahrungen aus früheren Fällen Die Reflexion bereits bekannter Fälle ergeben oft gute Hinweise, an welchen Stellen des Präventionskonzeptes nachgebessert werden muss.

- + Welche Übergriffe oder rechtlich relevante Fälle sexueller Gewalt sind uns bekannt? Wer war Täter*in? Wer war Opfer? Wo und wann/in welchem Setting sind die Taten geschehen?
- + Welche Strategien hat der*die Täter*in angewendet? Welche Bedingungen haben die Tat(en) ermöglicht bzw. begünstigt?
- + Wie kam es zur „Aufdeckung“?
- + Wie war die Reaktion der Verantwortlichen?
- + Welche Maßnahmen wurden ergriffen? Was davon war hilfreich? Was nicht? Warum?
- + Was hätte noch getan werden müssen?
- + Wie lebt der Verband/der Stamm heute mit diesem Ergebnis?

Die Ergebnisse der Risikoanalyse erschließen die notwendigen Inhalte, die für das Schutzkonzept und die weitere praktische Arbeit des Verbandes zu klären und zu erfassen sind.

KAPITEL 4

INTERVENTION UND HILFE

STOP!



4. Intervention und Hilfe

4.1. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Grenzverletzung oder sexualisierte Übergriffe

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz § 8a SGB VIII verpflichtet Träger der Kinder- und Jugendarbeit, Maßnahmen zum Kinderschutz zu ergreifen, wenn Mitarbeitende von einer Kindeswohlgefährdung erfahren oder diese nur vermuten. Hierzu treffen Jugendämter entsprechende Vereinbarungen mit der freien Kinder- und Jugendhilfe. Als überwiegend ehrenamtlich arbeitender Verband gibt es bei uns nur in einigen Fällen diese Vereinbarungen, dann zumeist auf Landesebene. § 8a beschreibt aber nicht nur eine gesetzliche Verpflichtung, sondern einen fachlichen Standard, nach dem bei Kindeswohlgefährdung vorgegangen werden sollte. Das Präventionskonzept des VCP geht an vielen Stellen über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus. Unser Interventionsleitfaden orientiert sich an dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und konkretisiert es. Untergliederungen, die Vereinbarungen nach § 8a mit dem öffentlichen Träger haben, müssen diesen ggf. anpassen.

Was ist zu tun, wenn ein konkreter Verdacht entsteht, sich ein Kind oder ein*e Jugendliche*r mitteilt und entweder von sexualisierter Gewalt innerhalb des VCP oder im familiären Kontext berichtet? In der ersten Verwirrung und Betroffenheit wird manchmal überstürzt gehandelt. Dies kann den betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie häufig auch dem weiteren Vorgehen schaden.

Der folgende Leitfaden soll als Orientierung dienen. Er soll im Ernstfall helfen, im Interesse der Kinder und Jugendlichen handeln zu können. Er ist jedoch nicht als Checkliste oder feste Vorgabe zu verstehen, sondern als Empfehlung. Was im Einzelfall richtig ist, kann jeweils anders sein. Das Vorgehen muss sowohl an die Situation als auch an die Handelnden und Betroffenen angepasst werden.

Generell gilt: Ruhe bewahren und besonnen handeln

Wichtig ist ein vertraulicher Umgang mit der Situation. Es sollten nur so wenig Personen eingeweiht werden, wie möglich, jedoch alle, die notwendig sind. Sich Hilfe und (fachliche) Unterstützung zu holen ist immer gut und notwendig! Oberste Priorität hat der Schutz des*der Betroffenen, aber auch des*der Beschuldigten und des Verbandes.

Hilfe holen

Ein Anfangsverdacht entsteht in der Regel durch eine Beobachtung, durch Aussagen einer Zeugin* eines Zeugen, die Aussage des*der Betroffenen selbst und manchmal auch durch vage Gerüchte. Für eine Einschätzung der Situation sollte sich die Hilfe und Unterstützung einer Vertrauensperson oder einer professionellen Beratungsperson geholt werden. Mit ihr ist das weitere Vorgehen abzustimmen.



Als Verantwortliche*r für Kinder und Jugendliche, als Gruppenleitungen, als Ansprechpartner*innen, als Vertrauenspersonen und nicht zuletzt als Pfadfinder*innen müssen wir handeln, um betroffenen Kindern und Jugendlichen zu helfen. Dabei ist es unerheblich, ob die vermutete sexualisierte Gewalt innerhalb (z. B. auf Fahrt und Lager) oder außerhalb des VCP (z. B. in der Familie) stattfindet.

Auf keinen Fall solltet ihr sofort die Familie, die*den mutmaßliche*n Täter*in oder die Polizei informieren!

Eine Übersicht aller aktuellen Vertrauenspersonen findet sich unter folgendem Link:
www.vcp.de/pfadfinden/uebersicht-vertrauenspersonen/

Neben den Vertrauenspersonen können auch die hauptberuflichen Bildungsreferent*innen der Landesebene angesprochen werden. Diese sind ebenfalls zu dem Thema Prävention geschult und sind angehalten, sich darüber hinaus regelmäßig weiterzubilden.

Eine Liste mit allen Landesbüros und dessen Kontaktdata findest du unter diesem Link:
www.vcp.de/kontakt/landesbueros

Auch die*der Präventionsbeauftragte der Bundesebene berät zu allen Fragen von Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt: Preventionsbeauftragte@vcp.de

**Wichtig: Die oben genannten Ansprechpersonen können auch bei vagen Vermutungen oder vermeintlich harmlosen Fällen angesprochen werden.
 Eine zweite Meinung von einer geschulten Person hilft oft weiter, die Situation objektiv zu beurteilen. Ein Zu-viel-Nachfragen gibt es nicht!**

Externe Anlaufstellen

Die Vertrauenspersonen des VCP handeln nach der Maxime der „Betroffenenorientierung“. D. h. der Schutz und die Bedürfnisse der Betroffenen sind handlungsleitend und die Gespräche werden vertraulich behandelt. Die Ansprechpersonen sind zugleich verantwortlich für den Kinderschutz in unserem Verband. Sollten sie Kenntnis von Personen haben, die nicht im Sinne unseres Selbstverständnisses handeln, müssen sie intervenieren. Eventuell ist es sinnvoll, sich zunächst extern durch eine Fachberatungsstelle beraten zu lassen. Fachberatungsstellen für sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen gibt es in fast jeder Stadt.

- + [Hilfeportal-Missbrauch.de](#). Hier findet sich eine bundesweite Übersicht aller Anlaufstellen.
- + Unter [www.bke.de](#) kann anonym mit einem*einer erfahrenen Berater*in gechattet werden.
- + Hilfetelefon Sexueller Missbrauch (0800-22 55 530)

Interventionsteam

Kommt die Vertrauensperson zu der Einschätzung, dass wiederholte Grenzverletzung oder ein Übergriff vorliegt, informiert sie das Interventionsteam. Das Interventionsteam ist ein feststehender Kreis, der bei Bekanntwerden eines Vorfalls zusammentritt.

Das Team klärt zunächst untereinander die Rollen und Aufgaben. Es sollten in jedem Fall zwei verschiedene Personen Ansprechpersonen für die*den Betroffene*n und die*den Beschuldigte*n sein. Daneben muss noch der Kontakt mit anderen Beteiligten (Eltern, Stamm, weitere Gliederungen des VCP) gehalten werden. Außerdem ist unbedingt die Verantwortung für die Dokumentation zu klären. Im Gespräch mit dem*der Betroffenen sollte sie*er ihre*seine Sicht der Situation schildern dürfen. Ihr*Ihm sind Angebote zu ihrem*seinem Schutz sowie weitere Angebote der Unterstützung zu machen. Die weiteren Interventions schritte sind transparent zu machen. Mit der*dem Betroffenen wird abgesprochen, ob die Sorgeberechtigten zu informieren sind.

Konfrontationsgespräche mit Beschuldigten
werden nur dann geführt, wenn sie
zielführend im Sinne der Betroffenen und mit
ausreichend fachlicher Begleitung erfolgen.
Im Zweifel ist von Konfrontationsgesprächen
abzusehen.

4. Intervention und Hilfe

Nach diesen Gesprächen wird das Interventionsteam zu einer erneuten Einschätzung kommen.

Interventionsmaßnahmen

Bei einem unbegründeten Verdacht ist die*der Beschuldigte umgehend zu informieren und ggf. sind Maßnahmen zur Rehabilitation zu ergreifen (sollte das beteiligte Umfeld oder die Öffentlichkeit von den Vorwürfen erfahren haben). In einem begründeten Verdacht sollten weitere Interventionsschritte nach Möglichkeit mit einer Fachkraft einer Beratungsstelle oder einer insofern erfahrenen Fachkraft beraten werden. Für Einrichtungen oder Untergliederungen, die einen Vertrag nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt geschlossen haben, ist die Einbeziehung einer insofern erfahrenen Fachkraft auch rechtlich vorgeschrieben.

Schutz des Betroffenen

An oberster Stelle stehen Maßnahmen zum Schutz des*der Betroffenen. Dazu gehört – sofern die*der Beschuldigte aus dem VCP kommt – eine Trennung von Betroffener*Betroffenem und Beschuldigter*Beschuldigtem. Außerdem sollte der*dem Betroffenen Unterstützung beim Umgang bzw. bei der Verarbeitung des Erlebten zuteilwerden. Dies kann eine Begleitung bei Gesprächen mit den Eltern oder die Vermittlung und Begleitung zu einer Beratungsstelle sein. Auch die Frage, welcher Rahmen notwendig wäre, damit die*der Betroffene weiterhin gern an VCP-Angeboten teilnehmen kann, sollte gestellt werden.

Freistellung der*des Beschuldigten

Ist die*der Beschuldigte VCPer*in, ist es grundsätzlich sinnvoll, sie*ihn bis zur Klärung der Vorwürfe freizustellen bzw. zu beurlauben. In dieser Zeit sollten keine Tätigkeiten für den VCP übernommen werden und keine Teilnahme an Aktivitäten des VCP erfolgen. Insbesondere dürfen in dieser Zeit keine Aufgaben mit Kindern und Jugendlichen wahrgenommen werden.

So uneingeschränkt verwerflich die Tat sexualisierter Gewalt ist, so schwerwiegend ist es, einen Menschen unberechtigt oder voreilig diesem Verdacht auszusetzen. Damit können Karrieren oder ganze Biografien zerstört werden, weil es fast unmöglich ist, einen solchen öffentlich gemachten Verdacht noch einmal gänzlich auszuräumen. Aus diesem Grund muss, bei aller Konsequenz in der Verfolgung des tatsächlichen Missbrauchs, auch und gerade in diesem Bereich bis zum Beweis des Gegenteils die Unschuldsvermutung gelten und Disziplin im Weitersagen von Verdächtigungen gewahrt werden! Dabei ist nicht nur an den Schutz der Persönlichkeitsrechte des*der Einzelnen zu denken, sondern auch an den möglichen ungerechtfertigten Vertrauens- und Ansehensverlust für den VCP.

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtslage ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob es sich um eine*n ehrenamtliche*n Mitarbeiter*in oder eine*n hauptberufliche*n handelt. Die im Folgenden benannten Möglichkeiten stellen Empfehlungen dar, die bei Ehrenamtlichen je nach Sachverhalt eingeleitet werden können oder müssen. Falls ihr euch unsicher seid, was in der konkreten Situation geeignet ist, sprecht mit den Vertrauenspersonen der Bezirks-, Landes- oder Bundesebene. Je nach Schwere des Vergehens kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

Pädagogisches Gespräch

Ein pädagogisches Gespräch empfiehlt sich bei Grenzverletzungen, die Täter*innen aufgrund von Unkenntnis oder Fehlern begangen haben. Ziel ist, dass die Grenzverletzung nicht bewusst gewollt war. Im Rahmen dieses Gesprächs sollen die Inhalte der Selbst-verpflichtung darauf basierenden Selbstverpflichtung durchgesprochen und das Verhalten danach reflektiert werden. Ziel ist, dass die*der Täter*in Ehricht in das eigene Verhalten erlangt und alles dafür tun wird, dass dieses Verhalten korrigiert wird. Dazu kann eine Entschuldigung und Wiedergutmachung in geeigneter Form erfolgen. Solche Gespräche können von den VCP-Vertrauenspersonen eingeleitet werden. Sie können schwerwiegende und langanhaltende Folgen für die Betroffenen haben.

Vermittlung von Unterstützung

Möglicherweise reicht eine Zurechtweisung der*des Beschuldigten nicht aus, sondern benötigt bei der Reflexion und Veränderung ihres*seines Verhaltens professionelle Begleitung und Unterstützung. Auch beschuldigten Personen sollten Beratungs- oder Therapieangebote auf-gezeigt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die beschuldigte Person noch minderjäh-

rig ist. Denn auch ihnen gilt unsere besondere Verantwortung. Ob eine weitere Teilnahme an den Angeboten des VCP weiterhin möglich ist, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Verbandsausschlussverfahren

Gemäß Kapitel 6.3 der Bundesordnung kann ein Mitglied aus dem VCP ausgeschlossen werden, wenn es sich verbandsschädigend verhält. Personen, die nachgewiesenermaßen sexualisierte Gewalt ausgeübt haben, handelten damit verbandsschädigend, da sie den Schutzraum für Kinder und Jugendliche verletzt und missbraucht haben. Ein Ausschlussverfahren sollte beantragt werden. Bei Streitigkeiten beziehungsweise unterschiedlichen Auffassungen kann in solchen Fällen von allen beteiligten Seiten der VCP-Ombudsrat angerufen werden.

Information der Bundesebene

Liegt ein begründeter Verdacht vor, der von einem Interventionsteam eines Landes bearbeitet wird, ist der*die Präventionsbeauftragte des Bundes zu informieren.

Je nach Fall – in der Regel abhängig von der möglichen Öffentlichkeitswirksamkeit und der strafrechtlichen Relevanz – informiert der*die Präventionsbeauftragte den Bundesvorstand, den*die Generalsekretär*in und den*die Öffentlichkeitsreferent*in. Die Bundesebene kann so vorbereitet reagieren, falls Anfragen von Presse, Eltern oder Mitgliedern oder von Strafverfolgungsbehörden an die Bundesebene gerichtet werden. Die*Der Präventionsbeauftragte unterstützt und berät auf Wunsch das Interventionsteam des Landes. Ebenso kann die Unterstützung des*der Öffentlichkeitsreferent*in oder eines*einer Jurist*in angefordert werden.

Dokumentation

Am Ende des Falls ist ein Ergebnis festzuhalten. Insbesondere Verabredungen mit der beschuldigten Person sind zu dokumentieren. Die Dokumentation verbleibt im Landesbüro. Eine Zusammenfassung der Dokumentation geht an den*die Präventionsbeauftragte*n. Er*Sie prüft, ob sich aus dem Fall Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung des Präventionskonzepts ergeben. Außerdem findet so auch seitens der Bundesebene ein Monitoring der Einhaltung der Verabredungen statt (vgl. 5.3. Dokumentationskonzept).

4.2. Handlungsmaxime

für die Bearbeitung von Fällen im Kontext der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im VCP

Betroffenenorientierung

Im Mittelpunkt der Bearbeitung eines Falls steht die*der Betroffene, die*der den sexualisierten Übergriff erleben musste. Im Kontext der Aufarbeitung haben Betroffene oft Jahre oder Jahrzehnte über ihr Erleben geschwiegen und unter den Folgen gelitten. Diejenigen, die versucht haben, sich anzuvertrauen, waren oft damit konfrontiert, dass ihnen nicht geglaubt wurde. Es kostet Betroffene sehr viel Überwindung, von ihren Widerfahrnissen zu berichten. Für diesen Mut verdienen sie unsere ganze Wertschätzung. Wir nehmen ihre Aussagen ernst und schenken ihnen Glauben. Wir gehen Hinweisen nach, auch wenn die Fälle lange zurückliegen. Der VCP erkennt das erlebte Unrecht an und bietet Unterstützung und Hilfe. Die individuelle Aufarbeitung hat Vorrang vor der institutionellen Aufarbeitung. Deshalb ist die Frage nach dem, was sich die Betroffenen selbst wünschen und ihr Ziel ist, zentral. Die Betroffenen werden nach Möglichkeit bei der Planung der weiteren Schritte mit beteiligt. Als Verband wollen wir uns aber auch damit auseinandersetzen, was in unseren Strukturen geschehen ist, wie es zu sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen kommen konnte und was wir tun müssen, um Ähnliches zukünftig zu verhindern. Hier sind wir auf die Unterstützung der Betroffenen angewiesen. Jede*r Betroffene hat das Recht auf die Aufarbeitung ihrer*seiner Geschichte, unabhängig davon, ob die Tat aus juristischer Sicht verjährt ist oder nicht.

Kinderschutz

Neben der Frage nach den Bedürfnissen und Zielen der Betroffenen ist auch die Frage nach dem weiteren Kinderschutz zentral. Ist die von der*dem Betroffenen beschuldigte Person nach wie vor im VCP oder in anderen Kontexten der Kinder- und Jugendarbeit tätig? Bei einer Tätigkeit im VCP ist die Person von ihrer*seiner weiteren Tätigkeit zu entbinden und/oder ein Kontaktverbot der*des Beschuldigten gegenüber der*dem Betroffenen und ihrem*seinem Umfeld auszusprechen (dies gilt auch für den Kontakt über digitale Medien, soziale Netzwerke, Chats etc.). Der Tätigkeitsausschluss bzw. das Kontaktverbot gilt so lange, bis die Plausibilität des Falls geprüft und eine Entscheidung über das weitere Vorgehen getroffen wurde. Ist die Person an anderer Stelle tätig, muss sorgfältig geprüft werden, welche Schritte unternommen werden können, um auch an dieser Stelle für den Kinderschutz eintreten zu können. Hierzu können Kooperationen und Austausch mit einer zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde (Schulamt, Jugendamt) gehören sowie das Einschalten der Strafverfolgungsbehörden. Eine Strafanzeige erfolgt nicht, wenn es dem ausdrücklichen Wunsch der*des Betroffenen entspricht und eine Gefährdung weiterer Minderjähriger nicht zu befürchten ist. Eine Weitergabe von Informationen an andere Verbände und Institu-

4. Intervention und Hilfe

nen kann nur unter Wahrung von Datenschutz und Persönlichkeitsrechten erfolgen. In kritischen Fällen ist eine juristische Beratung hinzuziehen.

Transparenz

Die Bearbeitung der Fälle sexualisierter Gewalt erfolgt unter größtmöglicher Transparenz. Die Transparenz gilt in erster Linie gegenüber der*dem Betroffenen. Diese*r ist in alle Handlungsschritte mit einzubeziehen bzw. zu informieren. Sie*Er wird auch darüber informiert, an wen Informationen zu dem Fall weitergegeben werden (Interventionsteam des VCP, Beirat, Interventionsteams der VCP-Länder, Beratungsstellen, Gliedkirchen etc.) und was damit passieren wird. Die Transparenz muss aber auch innerhalb der VCP-Strukturen sichergestellt sein. Das Interventionsteam wird über jeden bekannt gewordenen Fall informiert und es findet ein regelmäßiger Austausch über das weitere Vorgehen statt. Der Beirat wird ebenfalls über die Fälle und den Sachverhalt informiert. Der konkrete Sachverhalt sowie alle Handlungsschritte werden dokumentiert, sodass sie zu einem späteren Zeitpunkt nachvollziehbar und (ggf. durch externe Expertise) reflektierbar sind. Der Beirat hat das Recht, die Dokumentation einzusehen. Die Öffentlichkeit wird durch regelmäßige Berichte über den Stand des Aufarbeitungsprozesses informiert.

Umgang mit Stamm/Umfeld

Erfolgreiche Aufarbeitung muss auch das Umfeld der Tat mit einbeziehen. Das Bekanntwerden von Fällen kann schockieren und Ängste oder Schuldgefühle hervorrufen. Zeitgenoss*innen von Betroffenen und Täter*innen, aber auch die nachgekommene Generation brauchen Begleitung und Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit dem Geschehen in ihrer Gruppe bzw. in ihrem Stamm und in der Erarbeitung eines weiteren Umgangs damit.

Dokumentation

Jeder Fall wird ausführlich dokumentiert. Dies dient der Transparenz und der Qualitätsicherung. Die Dokumentation beginnt mit dem Erstgespräch (siehe Leitfaden) und wird über jeden erfolgten Interventionsschritt fortgesetzt.

4.3 Dokumentationskonzept

Bedeutsamkeit der Dokumentation

Bei Bekanntwerden von Vorfällen sexualisierter Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt ist eine sorgfältige Dokumentation von Anfang an sehr bedeutsam. Da sich beim Aufkommen erster Vermutungen zumeist nicht erkennen lässt, ob es sich um eine eventuell unbegründete Sorge handelt oder ob sich der Verdacht später erhärten und beweisen lässt, sind schriftliche Aufzeichnungen bereits zu einem frühen Zeitpunkt sehr wichtig. Diese können zur weiteren Verdachtsabklärung, für Interventionsmaßnahmen im Verband, aber auch für möglicherweise folgende juristische Auseinandersetzungen wertvolle Informationen und Hinweise geben.

Verantwortlichkeit zur Dokumentation

Im VCP unterscheiden wir folgende „Fall-Arten“ bzw. Situationen:

- + vager Anfangsverdacht;
- + Anfangsverdacht unbegründet;
- + Grenzverletzung;
- + sexueller Übergriff.

Der Anfangsverdacht (Erstgespräch mit betroffenen Kindern/Jugendlichen, Beobachtungen, Vermutungen) werden von dem*der Mitarbeiter*in dokumentiert, bei dem*der der Anfangsverdacht entsteht beziehungsweise sich ein Kind oder ein*e Jugendliche*r anvertraut. Diese Person trägt die Verantwortung zur Dokumentation auch dann, wenn sie sich zur eigenen Unterstützung an eine selbst gewählte Ansprechperson¹ zu Reflexion und Austausch gewandt hat.

Jedes VCP-Mitglied kann sich die Unterstützung/Beratung einer Vertrauensperson oder der*des Präventionsbeauftragten hinzuziehen. Erhärten sich Verdachtsmomente, sollte immer eine Vertrauensperson hinzugezogen werden, um gemeinsam zu einer Einschätzung des Falls zu kommen und weitere Schritte zu verabreden. Sobald eine Vertrauensperson involviert ist, übernimmt sie die Verantwortung für die (weitere) Dokumentation.

¹ Wir unterscheiden im VCP zwischen einer Ansprechperson und einer Vertrauensperson. Eine Ansprechperson kann jede Person sein, zu der man ein vertrauensvolles Verhältnis hat und der man etwas anvertraut. Eine Vertrauensperson ist eine geschulte und zudem gewählte oder ernannte Person im VCP, die im Rahmen unseres Präventionskonzepts berät und unterstützt.

4. Intervention und Hilfe

Erweist sich ein Verdacht als begründet bzw. ist von einer Grenzverletzung oder einem sexualisierten Übergriff auszugehen, übernimmt das Kriseninterventionsteam die Bearbeitung des Vorfalls. Im Kriseninterventionsteam ist die Verantwortung für die Dokumentation unbedingt zu klären!

Das Interventionsteam kann in gemeinsamer Beratung ebenfalls zu der Einschätzung kommen, dass ein Verdacht unbegründet ist. Die Dokumentation ist in dem Fall zu vernichten.

Anleitung zur Dokumentation

Eine Verdachts- oder Falldokumentation muss enthalten:

- + Name der Verfasserin*des Verfassers;
- + Ort und Datum der Situation;
- + Situationsbeschreibung: genaue und detaillierte Beschreibung des Verhaltens, der Beobachtung, der Eindrücke und des Gesagten;
- + Name der berichtenden Person;
- + Name der*des Betroffenen, der*des Beschuldigten sowie beteiligter Personen.
Die Namen der*des Betroffenen und der*des Beschuldigten sind aus Datenschutzgründen zu anonymisieren;
- + eigene Eindrücke und Vermutungen;
- + falls ein Gespräch stattgefunden hat: Gesprächsinhalt, Gesprächsergebnisse, Vereinbarungen zum weiteren Vorgehen;
- + ggf. gesicherte Beweise (Kopien von Chatverläufen, Screenshots etc.).²

In der Dokumentation sollte zunächst sehr sachlich und ohne eigene Interpretation beschrieben werden, was sich ereignet hat. Die eigenen Vermutungen und Einschätzungen gehören ebenfalls in die Dokumentation, sind aber vom Sachbericht zu trennen und als solche kenntlich zu machen. Zitate von Personen müssen als solche gekennzeichnet werden.

Für die Dokumentation wird eine Dokumentationsvorlage (siehe S. 74/75) zur Verfügung gestellt.

² Hiermit sind keine Ermittlungsarbeiten gemeint. Dies ist Sache der Strafverfolgungsbehörde. Aber Bilder, Chatverläufe und Videos, die im VCP-Kontext bekannt werden und eine Intervention auslösen, sind zu sichern. Sie können später ggf. der Polizei übergeben werden und dienen als Grundlage für Maßnahmen innerhalb des Verbandes.

4. Intervention und Hilfe

In der Bearbeitung eines Vorfalls wird jedes Ereignis (Gespräch, Verabredung, [neue] Beobachtung) mit Datum in einem eigenen Dokument erfasst. Zusätzlich wird ein Gesamt-dokument (siehe Anlage) erstellt, in dem der Prozess in einer Zusammenfassung fortlaufend dokumentiert wird. Auf die Einzeldokumente wird an entsprechender Stelle verwiesen.

Verbleib der Dokumentation

Nach Beendigung der Bearbeitung des Vorfalls wird eine Gesamtdokumentation darüber erstellt. Dieses enthält:

- + eine Kurzbeschreibung des Vorfalls;
- + der Name der*des Betroffenen wird anonymisiert;
- + eine Darstellung/Einschätzung, wie es zu der Grenzverletzung bzw. dem Übergriff kommen konnte;
- + eine Empfehlung des Interventionsteams, wie das Schutzkonzept – vor dem Hintergrund des Vorfalls – verbessert werden kann;
- + Verabredungen, die gegebenenfalls mit einer*einem Beschuldigten und/oder mit anderen Beteiligten getroffen worden sind. Der Name der*des Beschuldigten ist auszuschreiben, wenn ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen oder ein Ausschluss vorgenommen wurde. Tritt eine Person selbst aus, um einem Ausschlussverfahren zuvorzukommen, und kommt das Interventionsteam zu der Einschätzung, dass ein Wiedereintritt nicht erwünscht ist, ist der Name ebenfalls auszuschreiben;
- + Dauer der Gültigkeit der jeweiligen Verabredung.

Das Protokoll wird zweifach angefertigt. Eine Ausfertigung verbleibt für das Interventionsteam im Landesbüro, die zweite bekommt die*der Präventionsbeauftragte in der Bundeszentrale. Das Interventionsteam³ des Bundes und der Beirat für Aufarbeitung im VCP hat ebenfalls Einsicht in die Protokolle. Der Beirat bekommt die Dokumentation anonymisiert.

Die Dokumentation (mit abschließendem Protokoll) wird im Landesbüro verwahrt. D. h. alle handelnden Personen (Mitarbeiter*in, bei dem*der der Anfangsverdacht entstand, Vertrauensperson, Interventionsteam) geben ihre Dokumentation ins Landesbüro. Duplikate sind zu vernichten. Es darf aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Dokumentation bei Privatpersonen verbleiben. Auch nicht in digitaler Form. Wird eine Dokumentation per E-Mail versandt, muss diese Passwort geschützt verschickt und nach dem Abspeichern aus dem Postfach gelöscht werden. Nach Beendigung der Fallbearbeitung müssen alle digitalen Doku-

³ Das Kriseninterventionsteam der Bundesebene besteht aus der*dem Präventionsbeauftragten, der*dem Generalsekretär*in und einer Person aus dem Vorstand. Ggf. wird, je nach Fall, das Team um die*den Öffentlichkeitsreferent*in und eine*n Rechtsberater*in ergänzt.

4. Intervention und Hilfe

mente, die sich bei „Privatpersonen“ auf den Rechnern befinden, gelöscht werden. Nur das Landesbüro speichert die Dokumentation dauerhaft ab.

Bei der Aufbewahrung im Landesbüro ist die Vertraulichkeit zu gewährleisten. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- + Eine Dokumentation wird entweder in Papierform oder digital aufbewahrt.
- + Die Dokumente müssen verschlossen werden. Es muss gewährleistet sein, dass zu den Dokumenten nur die berechtigten Personen Zugang haben.
- + Bei Aufbewahrung digitaler Dokumente ist darauf zu achten, dass diese mit einem Passwort geschützt sind und nur der berechtigte Personenkreis darauf Zugriff erhalten darf.
- + Der Server, auf dem die Daten gespeichert werden, muss durch gängige Sicherheitsmaßnahmen (Verschlüsselung, Firewall, Antivirenprogramm etc.) geschützt sein. Wenn möglich, können sensible Daten in einem verschlüsselten Container gespeichert werden. Es können hierfür kostenlose Programme wie VeraCrypt oder BitLocker genutzt werden, sodass die Daten auch bei einem möglichen Entwenden gesichert sind.
- + Des Weiteren ist darauf zu achten, dass der Server seinen Standort in Deutschland hat. Um Datenverlust zu vermeiden, sollte eine Datensicherung (Backup) angefertigt werden. Auch hier ist auf die Sicherheitsmaßnahmen zu achten. Weitere Informationen zu Anforderungen beim technischen Datenschutz liefert das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI): www.bsi.bund.de.

Auf Wunsch der VCP-Länder kann auch die Gesamtdokumentation an die Bundeszentrale zur Aufbewahrung gesandt werden.



4. Intervention und Hilfe

Eine Dokumentation über Anfangsverdachte/Vermutungen, bei der sich Hinweise nicht konkretisieren, wird an die Vertrauensperson bzw. eine der Vertrauenspersonen geschickt. Sollte diese keine Rückfragen haben, wird die Dokumentation an das Landesbüro weitergeleitet. Dort wird die Dokumentation bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des betroffenen Kindes bzw. des/der betroffenen Jugendlichen plus 20 Jahre aufbewahrt. Ergeben sich innerhalb dieses Zeitraums keine erneuten Hinweise oder Konkretisierungen, wird die Dokumentation vernichtet. Hintergrund der Frist ist, dass die maximale Verjährungsfrist für schwere sexuelle Straftaten bei 20 Jahren liegt. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem 30. Lebensjahr der betroffenen Person.

In Fällen, bei denen sich am Ende herausstellt, dass die beschuldigte Person unschuldig ist, ist die Dokumentation zu vernichten (Teil der Rehabilitation).

Ein Ende eines Beratungsprozesses kann dadurch entstehen, dass zwischen dem Kriseninterventionsteam und der*dem Beschuldigten Verabredungen, die ihren*seinen Verbleib und/oder die weitere Teilnahme im VCP betreffen, getroffen werden. Ist dies der Fall, berät das Kriseninterventionsteam nach Ablauf der Gültigkeit der Verabredung erneut über den Fall. Wurden alle Verabredungen umgesetzt und steht einer weiteren, uneingeschränkten Mitgliedschaft der ehemals beschuldigten Person nichts im Wege, wird die Dokumentation gelöscht. Werden neue Verabredungen getroffen, wird die Dokumentation um diese ergänzt und verbleibt für die Dauer der Verabredung im Landesbüro. Die*Der Präventionsbeauftragte ist von der Ergänzung zu unterrichten.

Bei Verbandsausschluss wird die Dokumentation dauerhaft aufgehoben. Sollte ein*e Beschuldigte*r dem Ausschluss durch einen freiwilligen Austritt zuvorkommen, wird die entsprechende Dokumentation ebenfalls dauerhaft aufgehoben.

Da die Mitgliedschaft im VCP im Bundesverband besteht, werden Ausschlüsse in der Bundeszentrale dokumentiert.

4. Intervention und Hilfe

Sicherung der Informationen

Ändert sich die Zusammensetzung eines Kriseninterventionsteams in einem Land, sind den neuen Verantwortlichen die Kurzprotokolle zugänglich zu machen.

Insbesondere die Verabredungen sind zur Kenntnis zu nehmen und im Bewusstsein zu halten, da es Aufgabe des Kriseninterventionsteams ist, die Einhaltung der Verabredungen zu überprüfen.

Dazu gehört es unter Umständen auch, dass Informationen an Leitungen untergeordneter Gliederungen (Stammesleitungen) weiterzugeben sind. Dabei sind Vertraulichkeit und Diskretion stets zu wahren. Es werden nur die Personen eingeweiht, die für die Einhaltung der Verabredungen notwendig sind. Diese sind auf Verschwiegenheit hinzuweisen. Die Betroffenen sind darüber zu informieren, wer alles davon in Kenntnis gesetzt wurde.

Die*Der Präventionsbeauftragte gibt ggf. Informationen aus den Protokollen anderer Länder weiter, wenn der Verdacht naheliegt, dass die Einhaltung von Verabredungen dadurch umgangen werden soll, indem in einen anderen Landesverband gewechselt wird.

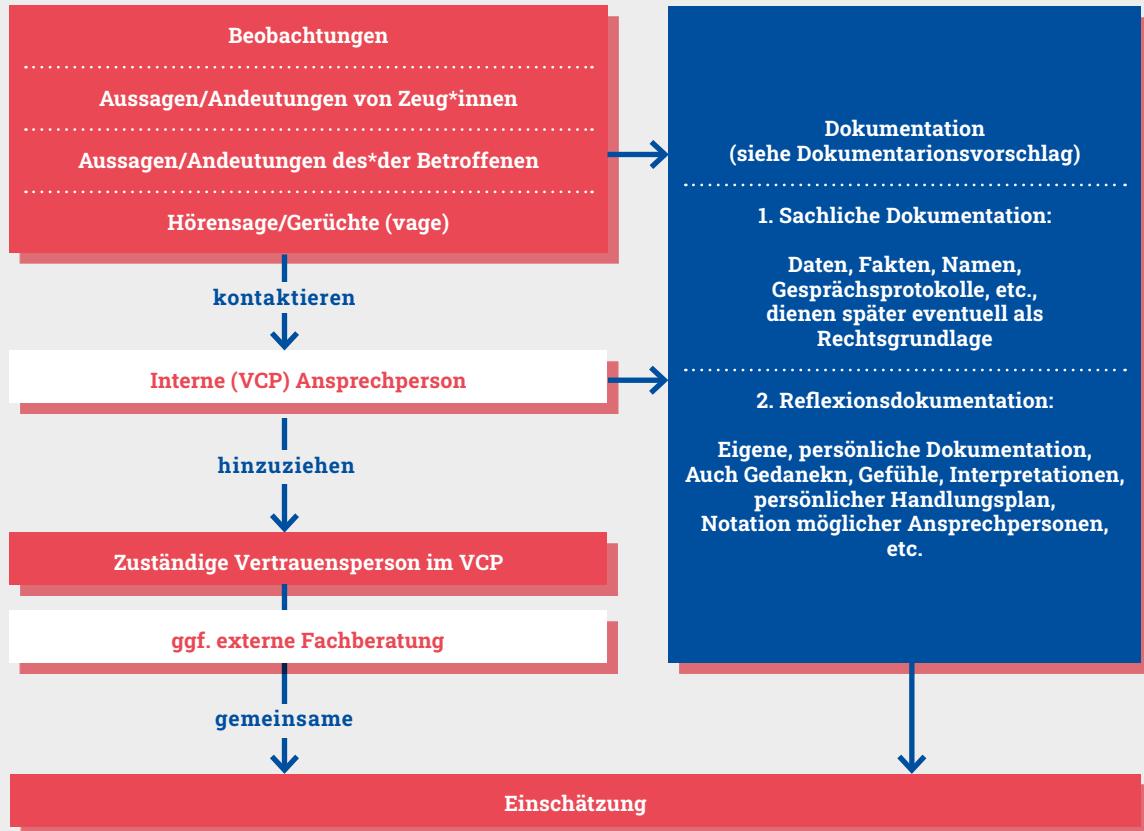
Aus der Reflexion des Falls ergeben sich gegebenenfalls Hinweise darauf, wo weitere Präventionsmaßnahmen notwendig sind und das Konzept angepasst werden muss. Insbesondere dann, wenn auf Bundesebene Fälle mit Parallelen bekannt werden.

4. Intervention und Hilfe

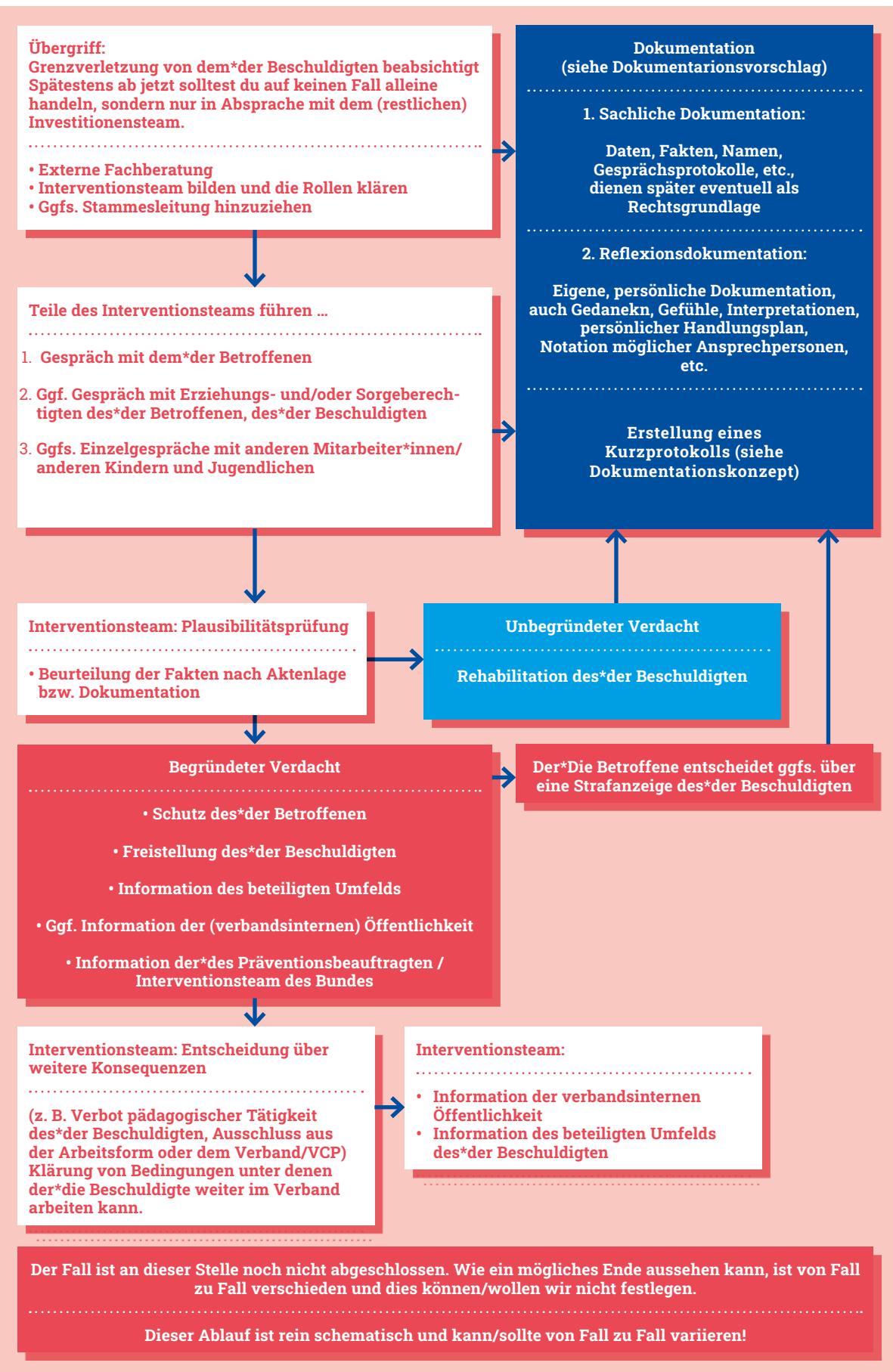
Generell gilt:

- Ruhe bewahren.
- Besonnen handeln
- Vertraulicher Umgang mit der Situation: Schutz des*der Betroffenen, des*der Beschuldigten und des Verbandes (VCP)
- Neutralität bewahren
- Es ist wichtig, das Wohl aller beteiligten Personen zu achten

Anfangsverdacht entstanden durch (und/oder):



4. Intervention und Hilfe



Dokumentation

Gesprächsdokumentation – VERTRAULICH

Thema	
Protokollant*in	
Datum	
Verteiler	Wer bekommt das Protokoll zur Kenntnis?
Anwesende	
Sachverhalt	<p>Um was geht es?</p> <p>Welche Vorwürfen stehen gegen wem in den Raum?</p> <p>Was ist Anlass des Gespräches? Was ist das Ziel des Gespräches?</p>
Gesprächsprotokoll	<p>Was wurde besprochen? Welche Fragen wurden gestellt?</p> <p>Welche Informationen/Antworten wurden gegeben?</p> <p>Was wurde vereinbart?</p> <p>Wichtig: Möglichst detaillierte/ wörtliche Protokollierung?</p>
Anmerkungen	<p>Welche Informationen sind notwendig, um die Gesamtsituation zu verstehen?</p> <p>Gibt es Querverweise auf andere Fälle?</p>
Offene Fragen	<p>Was ist noch unklar?</p> <p>Was müsste für ein weiteres Vorgehen noch in Erfahrung gebracht werden?</p>
Einschätzung	Wie wird die Situation in der Gesamtheit bewertet?
Weiteres Vorgehen	<p>Was ist der nächste Schritt? Was wird als nächstes unternommen?</p> <p>Wer könnte dem Kind als Unterstützung dienen?</p> <p>Wer könnte mir/uns als Unterstützung dienen?</p> <p>Was darf nicht getan werden, um dem Kind nicht zu schaden?</p>

achtsam & aktiv im VCP

Gesamtdokumentation – VERTRAULICH

Thema	
Protokollant*in	
Verteiler	Wer bekommt das Protokoll zur Kenntnis?
Sachverhalt	<p>Kurzfassung des Sachverhalts: Um was geht es? Was ist die Situation? Wer hat etwas beobachtet, gehört oder selbst erlebt? Was hat jemand beobachtet, gehört oder selbst erlebt? Wo und wann ist etwas vorgefallen? Wem wird etwas vorgeworfen? Welches Kind/welche Kinder bzw. Jugendliche sind betroffen? Namen des*der Betroffenen? Gibt es weitere beteiligte Kinder/Jugendliche? Weitere Zeugen/Zeuginnen? Verweis auf Einzeldokumentation</p>
Datum	<p>Was wurde unternommen? Was war der nächste Handlungsschritt? Was ist das Ergebnis? Wo findet sich die Intervention und das Ergebnis dokumentiert? Verweis auf Einzeldokumentation</p>
Datum	<p>Was wurde unternommen? Was war der nächste Handlungsschritt? Was ist das Ergebnis? Wo findet sich die Intervention und das Ergebnis dokumentiert? Verweis auf Einzeldokumentation</p>
Datum	<p>Was wurde unternommen? Was war der nächste Handlungsschritt? Was ist das Ergebnis? Wo findet sich die Intervention und das Ergebnis dokumentiert? Verweis auf Einzeldokumentation</p>
Abschluss	<p>Was ist das Endergebnis? Konnte der Fall geklärt werden? Welche Verabredung wurde getroffen? Wie geht man mit dem Vorfall nun um?</p>



AUFGARBEITUNG



5. Aufarbeitung

2019 beschloss die Bundesleitung gemeinsam mit dem Bundesrat die Initiierung eines Aufarbeitungsprozesses. Ziel der Aufarbeitung ist es, vorrangig Betroffene, die sexualisierte Gewalt innerhalb des VCP erlebt haben, anzuhören. Ihr erlebtes Unrecht wird benannt und anerkannt. Aufarbeitung soll auch Strukturen, die Taten begünstigt und verschleiert haben, aufdecken. Darauf aufbauend sollen Maßnahmen entwickelt werden, die die Prävention und Intervention im VCP verbessern.

Die systematische Aufarbeitung ist ein notwendiges Instrument, um Fehler im eigenen Präventionskonzept und im Verfahren im Umgang mit Betroffenen zu erkennen. Die Offenheit zur Aufarbeitung aller Verdachtsfälle ist Teil der Verantwortung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im VCP.

Am Aufarbeitungsprozess sind alle primär beteiligten betroffenen Personen (die Betroffenen der sexualisierten Gewalt und deren Familien), aber auch sekundär betroffene Personen (weitere Kinder und Jugendliche des Stammes) sowie die Mitarbeiter*innen und die Verbandsführung in den Blick zu nehmen.

Die Aufarbeitung eines Verdachtsfalls geschieht immer auf zwei Ebenen: individuell und institutionell.

Individuelle Aufarbeitung:

Auf individueller Ebene bedeutet Aufarbeitung, betroffene Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten. Dies gilt für aktuelle Fälle genauso wie für Fälle aus der Vergangenheit. Die institutionelle Anerkennung des Leids ist Teil der individuellen Aufarbeitung, auch wenn eine Wiedergutmachung oft nicht möglich ist. Die Vermittlung fachlicher Unterstützung und ggfs. die Vermittlung des Zugangs zu Entschädigungszahlungen der Landeskirchen oder Verbände gehören ebenso zum Verfahren individueller Aufarbeitung.

Der VCP ist über den rdp e. V. Mitglied im Fonds sexueller Missbrauch, über den Betroffene Unterstützungsleistungen für ihre individuelle Aufarbeitung, sofern diese nicht von Kranken- oder Rentenkasse übernommen werden, beantragen können. Zudem baut der VCP sein Netzwerk aus, über das er Betroffenen fachliche Unterstützung vermitteln kann. Die Frage nach Anerkennungszahlung (Entschädigungszahlung) stellt den VCP momentan vor große Herausforderungen. Hier wird in Gesprächen mit der EKD und ihren Landeskirchen nach Lösungen gesucht.

Institutionelle Aufarbeitung:

Erlebte sexualisierte Übergriffe können nicht nur Betroffene traumatisieren, sondern weitere Personen aus dem direkten Umfeld. Ein Fall von sexualisierter Gewalt kann eine ganze Gruppe oder einen ganzen Stamm lähmen oder in Konflikte untereinander bringen. Eine Analyse der Geschehnisse kann Veränderungen bewirken, die den Schutz vor sexualisierter Gewalt verbessern. Handlungsabläufe werden überprüft und Fehlerquellen identifiziert. Dazu ist es notwendig, Fachkräfte von außen mit einzubeziehen.

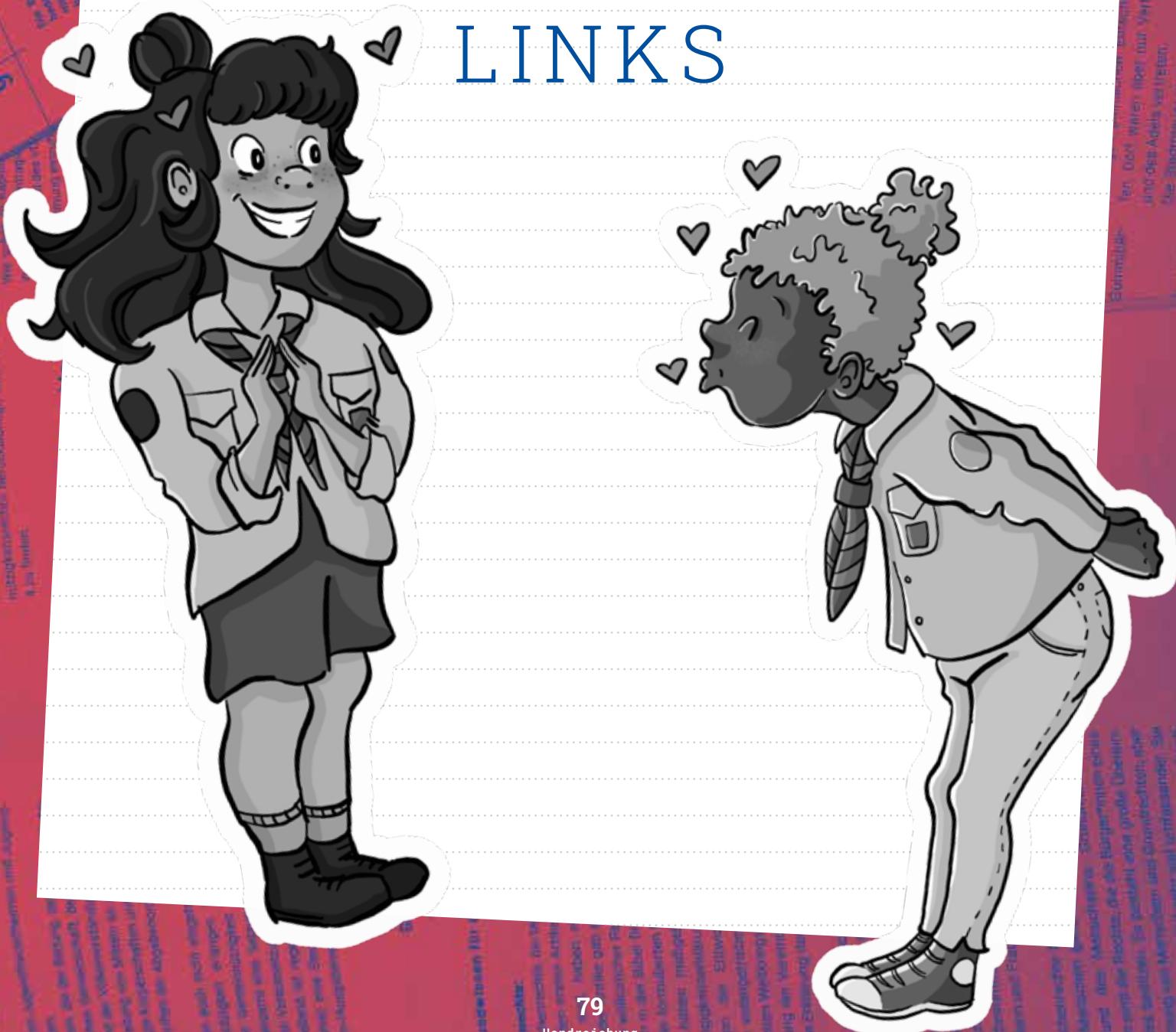
Eine gute Fehlerkultur und ein offener Umgang mit den Geschehnissen in einem konkreten Fall stellen einen wichtigen Schritt innerhalb der Qualitätssicherung¹ der Jugendarbeit dar.

1 Vgl. Aufarbeitungsstudie der EKD.

APPENDIX



LINKS



Links und Literatur

Weitere Informationen zum Thema Prävention, Kinderschutz und sexualisierte Gewalt:

www.hilfeportal-missbrauch.de

Webseite des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung mit vielen Informationen und der Möglichkeit, Beratungsstellen vor Ort zu suchen.

www.beauftragter-missbrauch.de

Webseite des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung mit vielen Hintergrundinformationen.

www.bmfsfj.de/bmfsfj

Webseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit Informationen zu politischen Hintergründen, Kampagnen und Materialien.

www.dgfpi.de

Webseite der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e. V. Hier findet sich unter anderem eine Liste von Einrichtungen, die sich mit Therapie, Beratung und Betreuung sexuell übergriffiger Kinder und Jugendlicher befassen.

www.praetect.de

Eine Seite speziell für Jugendverbände mit zahlreichen Leitfäden und Hintergrundinformationen. Sowohl für Betroffene interessant als auch für Verantwortliche in Verbänden und Vereinen, die entsprechende Präventionsstrukturen schaffen wollen. Seitenbetreiber ist der Bayerische Jugendring.

[achtsam & aktiv – vcp.de/pfadfinden](http://achtsam-aktiv.vcp.de/pfadfinden)

Die Seite des VCP zum Bereich Kinderschutz und Prävention mit vielen Informationen aus der vorliegenden Handreichung zum Nachlesen sowie zu regelmäßig aktualisierten Informationen zu Vertrauenspersonen und Ansprechpersonen auf den verschiedenen Ebenen.

[**www.schulische-praevention.de**](http://www.schulische-praevention.de)

Das Kinderschutzportal. In diesem Portal finden sich qualifizierte Informationen sowie eine Vielzahl an Präventionsprojekten für die praktische Arbeit zum Themenbereich der sexualisierten Gewalt gegen Mädchen und Jungen. Seitenbetreiber ist die Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Zentrum für Lehrerbildung (ZfL).

[**www.ajs.nrw.de**](http://www.ajs.nrw.de)

Webseite der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen mit vielfältigen Materialien für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

[**www.dbjr.de**](http://www.dbjr.de)

Webseite des Deutschen Bundesjugendrings. Hier finden sich Arbeitshilfen, Stellungnahmen und jugendpolitische Informationen zum Thema.

[**www.ekd.de/missbrauch**](http://www.ekd.de/missbrauch)

Webseite der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Informationen, Links und Hinweisen zu evangelischen Beratungsstellen.

[**www.kein-taeter-werden.de**](http://www.kein-taeter-werden.de)

Wenn man Neigungen zu Kindern/Jugendlichen in sich spürt und rechtzeitig etwas dagegen unternehmen möchte, damit es nicht zu Übergriffen kommt. Ein Projekt der Charité Berlin.



LITERATUR- VERZEICHNIS



Literaturverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V.: „Kinder schützen!“ Hinweise und Umsetzungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) für die evangelische Kinder- und Jugendarbeit. Hannover 2012.

Arbeitsstab des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs (Hrsg.): Jetzt hör endlich auf! Jugendarbeit und sexualisierte Peergewalt. Berlin 2017.

Bayerischer Jugendring (Hrsg.): Grundlagen der Prävention vor sexueller Gewalt. Basiswissen und Präventionskonzept für die Jugendarbeit. München 2013.

Bayerischer Jugendring (Hrsg.): Qualifizierung zur Prävention sexueller Gewalt. Ziele, Inhalte, Gestaltungsvorschläge für die Schulung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern. München 2013.

Bayerischer Jugendring (Hrsg.): Praxis der Prävention sexueller Gewalt. Konzept und Beispiele für strukturelle und pädagogische Präventionsmethoden in der Jugendarbeit. München 2013.

Bayerischer Jugendring (Hrsg.): Handeln bei Verdacht auf sexuelle Gewalt in der Jugendarbeit. Krisenmanagement, Rechtsfragen, Öffentlichkeitsarbeit, Schutzauftrag, Aufarbeitung. München 2018.

Bundesleitung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (Hrsg.): Arbeitshilfe. Aktiv gegen sexualisierte Gewalt. Prävention und Intervention in der DPSG. Neuss 2019.

Fegert, F.; Hoffmann, U.; König, E.; Niehues, J.; Liebhardt, H. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Ulm 2015.

DLRG-Jugend (Hrsg.): Zum Umgang mit Körperlichkeit. Unsere Grundhaltung zur Sexualität – ein Sexualpädagogisches Konzept der DLRG-Jugend. Bad Nenndorf 2019.

Landesjugendring Niedersachsen e. V. (Hrsg.): Praxisbuch Queere Vielfalt. Hannover 2019.

Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen (Hrsg.): Sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen. Hannover 2013.

Maschke, S.; Stecher, L.; Achenbach, P. (Hrsg.): Speak! Studie. „Sexualisierte Gewalt in der Erfahrung Jugendlicher“. Erweiterungsstudie Berufliche Schulen. Kurzbericht. Marburg/Gießen 2019–2021.

Oppermann, C.; Winter, V.; Harder, C.; Wolff, M.; Schröer, W. (Hrsg.): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Weinheim/Basel 2018.

pro familia Baden-Württemberg (Hrsg.): Sexuelle Bildung. Konzeption. Stuttgart 2016.

Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e. V. (Hrsg.): „achtsam & aktiv“ im VCP. Eine Handreichung zu Prävention und Kinderschutz. Kassel 2019.

Zartbitter e. V. (Hrsg.): Doktorspiele oder sexuelle Übergriffe? Köln 2015.



KONTAKT & IMPRESSUM



Kontakt

VCP-Bundeszentrale
Wichernweg 3
34121 Kassel
Tel.: 0561/78437-0
E- Mail: info@vcp.de
www.vcp.de

Impressum

Herausgegeben von der Bundesleitung des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e. V.

Verantwortliche Referentin der Bundesleitung: Annika „aki“ Kanitz, Luca Raimann

Inhaltliche Entwicklung: Arbeitsgruppe „Aktiv! Gegen sexualisierte Gewalt“ des Bundesrates des VCP, Projektgruppe „Safe from harm“ der Bundesleitung des VCP, Fachgruppe „achtsam & aktiv“, Tim Gelhaar

Autorinnen: Luisa Jung, Esther Koch, Miriam Schittko

Wir danken für die fachlichen Impulse aus der Hauptberuflichenkonferenz (HBK) und dem Vernetzungstreffen „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im VCP“.

Redaktion: Anja Blume, Lena Dohmann, Luisa Kreuzheck, Frederike von Geisau, Paul Giersberg, Michael Schofer

Grafiken: Carina „neklen“ Schwenecker, www.nek-design.de und Jascha Buder

Layout: Miriam Lochner, elfgen pick gmbh & co. kg, www.elfgenpick.de

Stand: Januar 2023

Copyright © 2022 VCP, Kassel.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und Übersetzung vorbehalten. Kopien für den individuellen Gebrauch in der pädagogischen Arbeit sind erwünscht. Die Nutzung ist nur unter Angabe folgender Quelle gestattet:

Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e. V. (Hrsg.): „achtsam & aktiv“ im VCP. Eine Handreichung zu Prävention und Kinderschutz. Kassel 2022.

Der VCP ist Mitglied im Ring deutscher Pfadfinder*innenverbände (rdp) und über diese im Weltbund der Pfadfinderinnen (WAGGGS) und in der Weltorganisation der Pfadfinderbewegung (WOSM). Darüber hinaus ist der VCP Mitglied im Deutschen Bundesjugendring (DBJR) und in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V. (aej).

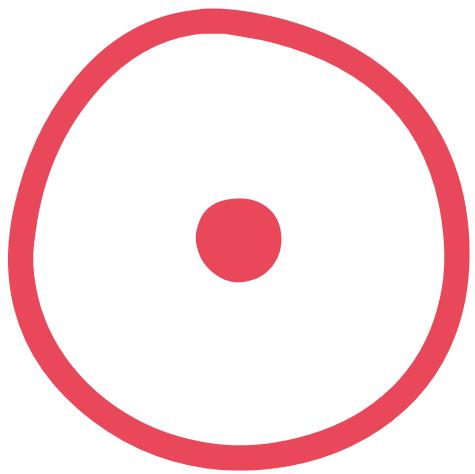
Wir danken für die freundliche Unterstützung und Förderung unserer Arbeit.



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Evangelische Kirche
in Deutschland



* Aufgabe erfüllt

- religiösen
- sozialen, die der Bildung, der Förderung der örtlichen Gemeinschaft, des eigenen Glaubens und der Volksverständigung dienen,
- Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbefreite Körperschaften unter Beachtung der Vorschriften der Abgabebefreiung

Es können auch nicht eingetragene Vereine die Gemeinnützigkeit erlangen. Für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist beim zuständigen Finanzamt eine Satzung, die die oben aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, einzureichen. Anschließend ist regelmäßig (in der Regel alle drei Jahre) eine Steuererklärung mit einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung und einer Vermögensaufstellung zu erstatten.

3.4 Eintragene Vereine

Jeder Verein, der sich im Vereinsregister eintragen lassen und damit die volle Rechtstauglichkeit erwerben will, muss eine schriftlich niedergelegte Satzung haben, die laut Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) mindestens Regelungen zu folgenden Punkten aufweisen muss:

- Vereitzweck (§ 57 Abs. 1 BGB)
- Vereinsitz (§ 57 Abs. 1 BGB)
- Vereinsname (§ 57 Abs. 1 BGB)
- Bestimmung, dass der Verein eingetragen werden darf

Gruppenstundenvorschlag 1: Utopia und die Menschenrechte 1

Hintergrundwissen für die Gruppenleitung

Menschenrechte:

Die Menschenrechte, die teilweise auch als Grundrechte in den ersten Artikeln des Grundgesetzes verankert sind, haben eine lange Geschichte. Schon in der Antike gab es erste Versuche, Menschen vor willkürlicher Rechtsprechung zu schützen. Auch in der Bibel finden sich erste Ideen zu den später formulierten Menschenrechten. In der Neuzeit haben maßgeblich die amerikanische Unabhängigkeitserklärung und die Französische Revolution die Entwicklung von individuellen Rechten vorangetrieben. Nach den Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs beschloss die Generalversammlung der Vereinten Nationen 1948 die »Allgemeine Erklärung der Menschenrechte«.

Zu den Menschenrechten zählen die Persönlichkeitsschutzrechte, wie das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, die Freiheitsrechte wie das Recht auf Freiheit, auf Meinungs- und Religionsfreiheit sowie die justiziellen Menschenrechte wie das Recht auf ein fairen Verfahren; ebenso die sozialen Menschenrechte wie das Recht auf Selbstbestimmung und die Gleichberechtigung von Mann und Frau.

Menschenrechte beschreiben die Rechte, die jedem Menschen gleichermaßen zustehen, allein aufgrund des Menschseins. Grundrechte hingegen sind die Rechte, die die Bürger*innen eines Staates besitzen. Es besteht eine große Übereinstimmung von Menschen- und Grundrechten, aber Menschenrechte sind sehr viel umfassender. Sie gelten für alle Menschen auf der Welt. Grundrechte können sich von Staat zu Staat verschieden

Diversity:

Diversity ließe sich mit »Verschiedenheit« oder »Vielfalt« übersetzen. Gemeint ist damit die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Vielfalt in der Gesellschaft. Menschen sind verschieden. Sie unterscheiden sich in ihrem Geschlecht, ihrem Alter, ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihrer Sprache, ihrer Gesundheit, ihrer sexuellen Orientierung u. v. m.

Bei dem Diversity-Ansatz geht es darum, Unterschiede anzuerkennen und damit so umzugehen, dass allen die gleichen Rechte und Chancen zugestanden werden. Diversity ist also ein Gegenbegriff zu Diskriminierung. Denn Diskriminierung richtet sich oft gegen Menschen, die aufgrund eines Merkmals zu einer Gruppe zusammengefasst werden (z. B. die Muslim*innen, die Homosexuellen oder die Alten). Unter Hinweis auf die vielen verschiedenen Merkmale eines Menschen, fordert Diversity das »Schubladendenken« auf und fordert die Entwicklung von Konzepten, die für ein buntes und demokratisches Zusammenleben notwendig sind. Um mit Differenz positiv umgehen zu können, ist eine kritische Selbstreflexion notwendig: Was ist für mich normal? Welche Vorurteile hege ich selber gegen Menschen mit einem bestimmten Merkmal? Was kenne ich nicht? Was macht mir Angst? Was nehme ich als bereichernd wahr?

Bundesverein
sen Zustim
Hilfestell
die die Ar
zigekeitsre
tigt, sind

3.5 Buch

jeder
torm
men
gege
über
Daf
gen
ines eingetragenen
s Eintragung in das
lerdings ist es nach
glich, dass die Mit
vor der Eintragung
euen Satzung festst
er Eintragung der Sat
hinsregister wirksam

weigvereins (also de
Satzung des Zentra
verwiesen, so müsse

mitteln
D. Auch Spielzeug
haft wenig
ie, die sich ohne
es Spiel, das sie
es Gummibär

ir das Seelen
teteten für sie
ülligen Leben
sie von der

Gummibär

loster zu
yen Men
nen: Zu
em Bu
bieren
Bildern